

Die katholische Konzilsidee vor der Herausforderung durch die Demokratie

Die Beratung der Würzburger Bischofskonferenz (1848) über die Diözesansynode

VON HERMANN JOSEF SIEBEN S.J.

Schon einmal war die katholische Konzilsidee drauf und dran, aus den traditionellen Bahnen geworfen zu werden. Das war zur Zeit des Konzils von Konstanz, als das große abendländische Schisma dazu zwang, das Verhältnis Papst/Konzil grundlegend zu überdenken. Damals geriet unter dem Einfluß korporatistischer Vorstellungen die prinzipielle Unterordnung des Generalkonzils unter den Papst ins Wanken. Diesmal ist eine andere Ebene der Hierarchie und damit ein anderer Typ von Konzil vom Verlangen nach Änderung betroffen, nämlich die Diözesansynode. In der Tat, die von der Französischen Revolution verbreiteten Ideen der Volkssouveränität und des Parlamentarismus scheinen eine Neukonzeption des Verhältnisses zwischen dem Einzelbischof und seiner Diözese, insbesondere dem Diözesanklerus nötig zu machen. Die Forderung nach Abschaffung des Absolutismus in der Kirche, nach Einführung der Demokratie, artikuliert sich im Ruf nach der Diözesansynode. Einen Höhepunkt erreicht das Rufen nach und das Ringen um die Diözesansynode in den Jahren 1848/50. Es lassen sich dabei deutlich zwei Momente unterscheiden. Das erste besteht in den Beratungen der Würzburger Bischofskonferenz über die Diözesansynoden, das zweite in der anschließenden, sehr heftigen Kontroverse über dieselben, an der sich mehrere bedeutende Theologen dieser Zeit beteiligt haben. Wir befassen uns im folgenden nur mit dem ersten Moment, auf das zweite gehen wir an einem anderen Ort näher ein.

I. Anlaß und Teilnehmer der Würzburger Beratung über die Diözesansynode

1. Der Ruf nach der Diözesansynode

Im Gefolge der Märzrevolution 1848¹ wurde in einer ganzen Reihe von deutschen Diözesen aus zwei Gründen der Ruf nach Synoden laut: der Zusammenbruch des Staatskirchentums erheischte von der Kirche auf verschiedensten Gebieten, so u. a. dem der Schule, grundlegende

¹ Zur Einführung vgl. R. Lill, Die Auswirkungen der Revolution von 1848 in den Ländern des deutschen Bundes, in: HKG(J), VI, 1 Freiburg 1978, 493–501; G. Goyau, L'Allemagne religieuse. Le catholicisme (1800–1848), II, Paris 1905, 322–415; K. Buchheim, Ultramontanismus und Demokratie. Der Weg der deutschen Katholiken im 19. Jahrhundert, München 1963 (die beiden ersten Kapitel).

Neuordnungen. Vielen erschienen andererseits innerkirchliche Reformen, solche z. B., die die Stellung des Klerus gegenüber seinem Bischof betrafen, von größter Dringlichkeit. Für die Neuordnung des Verhältnisses der Kirche nach außen hielt man eine Nationalsynode oder wenigstens Provinzialsynoden der einzelnen Diözesanverbände für ein Gebot der Stunde², für die innerkirchlichen Reformen dagegen wurde der Ruf nach Diözesansynoden erhoben. Unser Augenmerk gilt im folgenden ausschließlich den letzteren³.

Der Ruf nach der Diözesansynode ist in den einzelnen Diözesen von verschiedener Lautstärke, wenn man so sagen kann. Besonders laut wurde in der neugegründeten Oberrheinischen Kirchenprovinz nach ihr gerufen. Das erzbischöfliche Ordinariat Freiburg hatte am 24. März die einzelnen Dekanate zu Beratungen über die durch die Revolution eingetretene neue Lage und die zu ergreifenden Maßnahmen aufgefordert. Mehrere dieser Landkapitel begnügten sich aber nicht damit, ihre Beschlüsse dem Ordinariat mitzuteilen, sondern sie gaben sie, um ihnen mehr Nachdruck zu verleihen, an die Presse. So erfahren wir, daß das Dekanat Breisach auf seinem Kapitel vom 12. April die Abhaltung einer Diözesansynode und bis zu deren Zusammentreten die Einrichtung eines Beirats verlangt, ohne dessen Zustimmung der Erzbischof keine Beschlüsse erlassen dürfe⁴. Das Landkapitel Engen fordert am 13. April die Durchführung einer Diözesansynode⁵.

Was wir schon längst mit Recht gefordert und vergebens erbeten haben, wiederholen wir auch heute: Wiederbeleben des Synodalinstituts, wodurch ein allgemein deutsches Nationalconcilium vorzubereiten wäre ... Wer die Zeichen der Zeit erkennen will, wird die Erfüllung dieses Votums als das dringendste kirchliche Bedürfnis anerkennen. Einstimmig wurde die Vertretung der Kleriker und Laien als notwendig bezeichnet.

Ähnlich lauten die Beschlüsse des Kapitels Villingen⁶ vom 18. April,

² Vgl. in diesem Sinn den programmatischen Artikel des „Katholik“ vom 12. und 14. April „Die Notwendigkeit eines Konzils sämtlicher Bischöfe deutscher Nation“, in: Kath. 44 (1848) 177–178. ebd. 45, 181–182. „Der Ausspruch jener Grundsätze, welche fortan für die Stellung und die Handlungsweise der katholischen Kirche dem Staate gegenüber in Deutschland maßgebend sein werden, wie nicht minder die Beschließung jener Maßregeln, welche immer dringender werden, um dem Christentum in einem neuen Aufschwung des Glaubens, der christlichen Wissenschaft und des religiösen Lebens den Sieg über das moderne Heidentum in unserem Vaterlande zu sichern, kann nur ausgehen ... von der Gesamtheit des deutschen Episkopates ... Eine Vereinigung des deutschen Episkopates ist daher ein Gebot der Notwendigkeit geworden ... Diese innige und lebendige Einheit der deutschen Bischöfe, welche in einem förmlichen Konzil derselben in die Sichtbarkeit träte, wäre selbst schon ein Sieg, ein unendlicher Fortschritt, die halbe Vollbringung des Werkes.“ (177)

³ Den schwierigen Weg, wenn auch nicht zu einer deutschen Nationalsynode, so doch zu der wichtigen ersten Bischofskonferenz in Würzburg zeichnet *R. Lill*, Die ersten deutschen Bischofskonferenzen, Freiburg/Basel/Wien 1964, 14–27. – Über die Synodalbewegung im Revolutionsjahr vgl. neuerdings *F. Jürgensmeier*, Synodale Bestrebungen und Vorgänge in der deutschen katholischen Kirche um 1848, in: Glauben, Bezeugen, Handeln in Kirche, Gesellschaft und Schule, hrg. von H. Spieker und F. Fischer, Paderborn 1986, 66–83.

⁴ Kath. 101 (1848) 406, vom 23. August 1848, vgl. auch ebd. 53 (1848) 216, vom 3. Mai 1848.

⁵ § 5, in: Kath. 64 (1848) 257 (28. Mai).

⁶ Ebd. 258: „Die Unterzeichneten dringen nachdrucksam auf die alsbaldige Abhaltung ei-

Konstanz⁷ vom 2. Mai, Mosbach⁸ und Buchen⁹ vom 4. Mai. Eine rühmliche Ausnahme macht das Landkapitel Wiesenthal. Es erklärt am 10. Mai, „die Synoden seien jetzt nicht zeitgemäß wegen sturmbewegter Verhältnisse“¹⁰.

Daß der Ruf nach der Diözesansynode gerade in der Erzdiözese Freiburg so prompt und sogleich mit besonders radikalen Forderungen verbunden erfolgt, ist natürlich kein Zufall. Hier gibt es schon seit einem Vierteljahrhundert¹¹ eine relativ starke Gruppe im Klerus, die sogenannten Synodiker, die zum Teil unter dem Einfluß Wessenbergscher Ideen die Abhaltung von Synoden verlangen, um die von ihnen projektierten Reformen der Kirche zu verwirklichen. Zu diesen Reformen gehört u. a. die Einführung der deutschen Sprache in die Liturgie und die Abschaffung des Zölibates¹². Weil diesbezügliche Petitionen beim Erzbischof nichts erreichten, wendeten sich die Synodiker wiederholt an die „zuständige“ Ständeversammlung. So sprach sich schon 1820 Karl von Rotteck, der Vertreter der Freiburger Universität und Führer der liberalen Oppo-

ner Diözesansynode, welche Forderung sie auch bei der letztjährigen Konferenz vorgelegt haben. Die älteste apostolische Kirchenverfassung, die längere Übung der Kirche selbst und der unabwiesbare Geist unserer Zeit gebieten es jedoch, daß auch die Laien mit beratender und entscheidender Stimme, völlig gleichberechtigt mit dem Klerus, zur Synode einberufen werden. Zur Beförderung und Beschleunigung der baldigen Abhaltung dieser Synode soll am Sitz des Erzbischofs sogleich ein vorbereitender Synodalausschuß zusammentreten, welcher von sämtlichen Kapiteln der Erzdiözese in der Weise gewählt wird, daß jedes Landkapitel von einschließlich zwanzig Pfarreien einen Geistlichen und einen Laien, jedes Kapitel von mehr als zwanzig Pfarreien zwei Geistliche und zwei Laien zu dieser katholischen Vorsynode wählt und abordnet. Es versteht sich, daß der Geistliche von den Geistlichen des Kapitels und der Laie von den betreffenden Laien desselben gewählt werde. Das erzbischöfliche Ordinariat wolle in dieser Absicht sich unverweilt mit der Staatsbehörde ins Einvernehmen setzen. Die vorberatende Synodalversammlung hat bis spätestens Pfingsten dieses Jahres ihre Geschäfte zu beginnen; die wirkliche Synode selbst spätestens vier Wochen später darauf stattzuhaben.

⁷ Ebd. 258: „1. Das Kapitel ist mit Ausnahme einer einzigen Stimme der Ansicht, daß den Gefahren, welche in der Gegenwart der Kirche drohen, vorzugsweise dadurch begegnet werden könne, wenn man den Beschlüssen des Kirchenrats von Trient alsbald Genüge leistet und das Synodalinstitut wieder ins Leben ruft. – 2. In Übereinstimmung mit andern Kapiteln hält es das Kapitel mit Ausnahme von fünf Stimmen für notwendig, daß nach Maßgabe der ältesten apostolischen Kirchenverfassung und der längeren Übung der Kirche selbst, als unabwiesbare Forderung des Geistes unserer Zeit, auch die Laien mit beratender und entscheidender Stimme, somit völlig gleichberechtigt mit dem Klerus und zwar in derselben Anzahl zur Synode einberufen werden. – 3. Das Kapitel ist der übereinstimmenden Ansicht, daß alles dasjenige, was gegenwärtig für die Kirche notwendig und heilsam ist, der Beratung und Beschließung der künftigen Synode zu überlassen sei.“

⁸ Ebd. 258.

⁹ Ebd. 259.

¹⁰ Ebd. 259.

¹¹ Zu den Vorläufern gehört in gewisser Weise schon Karl Schwarzel mit seiner Schrift „Über die Notwendigkeit der katholischen Kirchenversammlungen samt einem Anhang von den päpstlichen Konkordaten. Ein Wort zu seiner Zeit, Augsburg 1807“, in der offen gegen die päpstliche Verurteilung der Synode von Pistoia (vgl. S. 215) Stellung genommen wird. Die Schrift hat zwar Vorgänge besonders in Augsburg im Auge, aber Schwarzel ist Professor für Pastoraltheologie in Freiburg.

¹² Einzelheiten zur Vorgeschichte der Zölibatsdiskussion u. a. bei *P. Picard*, Zölibatsdiskussion im katholischen Deutschland der Aufklärungszeit, Düsseldorf 1975.

sition in der ersten badischen Kammer, für die Durchführung von Synoden aus. Der Ruf nach einer Synode wurde wiederholt auf den Landtagen von 1831, 1833, 1835 und 1836¹³. 1832 forderte der Offenburger Stadtpfarrer Ludwig Mersy auf einer Konferenz die Abhaltung einer Diözesansynode¹⁴.

An der Diskussion über die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der Synoden beteiligten sich auch z. T. sehr namhafte Theologen. So erteilte der berühmte Tübinger Johann Sebastian von Drey (1777–1853) in einem sehr beachteten Artikel in der von ihm mitbegründeten „Tübinger Quartalschrift“ der Forderung nach Synoden, wie sie u. a. J. Strasser¹⁵ erhoben hatte, eine schmetternde Abfuhr¹⁶.

Nachdem die Landkapitel Stühlingen 1837, Lahr und Offenburg 1839 vergeblich beim Erzbischof sich um die Durchführung einer Synode bemüht hatten, wendete man sich 1840 wieder an die zweite Kammer. Referent war der als Präsident des Schaffhauser Vereins bekannte Dekan Dominikus Kuenzer¹⁷, Pfarrer der Spitalkirche zum hl. Augustin in Kon-

¹³ Einzelheiten bei *H. Brück*, Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt, Mainz 1868, 238–258.

¹⁴ *Brück*, Oberrheinische Kirchenprovinz 225.

¹⁵ Die Wichtigkeit der wieder einzuführenden Synoden für das Wohl und Bedürfnis der katholischen Kirche dieser Zeit. Mit einer Vorrede von *J. B. Kastner*, Nürnberg 1833.

¹⁶ : „Was ist in unserer Zeit von Synoden zu erwarten?“, in: *ThQ* 1834, 203–256. *von Drey* kommt in diesem langen Artikel zu folgendem Ergebnis: „Betrachten wir demnach ohne Befangenheit und mit kalter Überlegung sowohl die innere als äußere Lage der Kirche, so verschwindet uns die Aussicht auf eine nahe Wiederherstellung des Instituts der Synoden. Es fehlt dazu von außen die nötige Freiheit der Bewegung, ohne welche sie nicht zusammentreten ...; es fehlt von innen zunächst der Wille von Seite der Kirchenvorsteher, ihre Geistlichen um sich zu versammeln, und dieser Wille kann ihnen nicht kommen, solange jene äußere Beschränkung fortdauert, selbst wenn es ihnen an der Überzeugung von der Nützlichkeit der Synoden nicht fehlte. Es fehlt von Seite der Geistlichkeit an der nötigen Übereinstimmung sowohl überhaupt in betreff ihrer theologischen und kirchlichen Ansichten, als im besonderen in betreff der wichtigsten Bedürfnisse der Kirche und der besten Mittel diesen abzuhelfen. Ohne eine solche Übereinstimmung kann eine Synode aber keine gedeihliche Folgen haben. Und darum können Geistliche, die dies alles klar erkennen, auch keine Synoden wünschen. Am allerwenigsten können es die, welche, abgesehen von der Lage der Kirche für sich, den Geist der gegenwärtigen Generation und die wahre Bedeutung unserer Zeit begriffen haben. Wie es Zeiten gegeben hat, in welchen die Menschen alles in die Tatkraft setzten und darum die Worte sparten, so ist unsere Zeit eine solche, in welcher das Wort für allmächtig gehalten wird. Darum hat das gegenwärtige Geschlecht wie Elihu den Bauch voll Reden, parliert überall auf offener Straße und ist des festen Glaubens, daß sich alle Übel in der Welt wegreden lassen“. *Drey* befürchtet, „es möchten nur zu viele mit dem Wahn auf die Synoden kommen, als ließen sich die Übel in der Kirche wegreden, als seien die Synoden der Ort dies zu tun, als brauche es weiter nichts, als daß dem Außenwerk der Kirche eine andere Form gegeben werde, dann werde sie mit verjüngter Gestalt und Kraft dastehn.“ Mit der inneren Regeneration sei vielmehr zu beginnen. „Wo hört man aber von dieser innern Regeneration etwas aus dem Munde derer, welche die Kirche mit ihren Plänen von Reformen und diesem Zwecke mit Plänen von Synoden beschenken wollen?“ Auf Dreys Plädoyer gegen die Synode zum derzeitigen Zeitpunkt blieb die Gegenseite die Antwort nicht schuldig, vgl. *F. L. Mersy*, Die Diözesansynode im Erzbistum Freiburg als eine Erwiderung auf die Schrift des Herrn Seb. v. Drey: Was ist in unserer Zeit von Synoden zu erwarten?, Offenburg 1835, 90 Seiten.

¹⁷ Näheres über ihn und den Schaffhauser Verein bei *Brück*, Oberrheinische Kirchenpro-

stanz. Aber die Regierung ging auf die Petition nicht ein¹⁸. Die Vorgänge in der Freiburger Erzdiözese wurden von der streng kirchlichen Presse verständlicherweise mit größtem Argwohn verfolgt. Sowohl der Mainzer „Katholik“¹⁹ als auch die Münchner „Historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland“²⁰ befaßten sich mehrmals mit dem in der Erzdiözese laut werdenden Ruf nach der Diözesansynode.

Auch in anderen Diözesen, so der Rottenburger, kommt die Forderung nach Abhaltung von Diözesansynoden im Jahre 1848 nicht aus heiterem Himmel, sondern hat ihre Vorgeschichte²¹. Daß in der Diözese Limburg „mehrere Priester ... teils öffentlich wie in der *Nassauer und Rhein- und Moselzeitung*, teils privatim unter vier oder mehreren Augen sich für die Zeitgemäßheit einer Diözesansynode ausgesprochen haben“, weiß der „Katholik“ vom 2. Juli zu berichten²². In ihrer Ausgabe vom 7. Juli bringt die gleiche Zeitschrift die Nachricht von der Bitte um eine Diözesansynode in der Speyrer Diözese²³. Auch aus den bayrischen Diözesen liegen Nachrichten über die Forderung von Diözesansynoden vor²⁴.

vinz 170 ff. Der Verein hatte nach den Statuten die freie Besprechung kirchlicher Angelegenheiten in Rede und Schrift zum Zwecke. Zu diesen Angelegenheiten gehörte in vorderster Linie die Abschaffung des Zölibates.

¹⁸ Einzelheiten bei *Brück*, Oberrheinische Kirchenprovinz 241–247; *H. Brück*, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im neunzehnten Jahrhundert, II, Münster 1903, 569–574 („Die Synodiker in Freiburg und Rottenburg“), ebd. 574–580 über den Schaffhauser Verein. Vgl. auch *H. Maas*, Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg 1891, 201–202; *M. Lauer*, Geschichte der katholischen Kirche des Großherzogtums Baden, Freiburg 1908, 185–188; *F. Strobel*, Der Katholizismus und die liberalen Strömungen in Baden vor 1848, Speyer 1938, 145–153 (Exkurs 4: Die Auseinandersetzung mit dem Synodalismus). *B. Bechtold*, Der „Ruf nach der Synode“ als kirchenpolitische Erscheinung im jungen Erzbistum Freiburg (1827–1860), Diss. theol. Freiburg 1958, war uns leider nicht zugänglich.

¹⁹ „Die Synodiker des Erzbistums Freiburg“, in: *Kath.* 76 (1840) 113–138; 225–256. Der Artikel veröffentlicht die Petition des Freiburger Klerus an die zweite badische Kammer in extenso und begleitet sie mit einem geharnischten Kommentar.

²⁰ „Die projektierte katholisch-protestantische Union in Baden“, in: *HPBL* 5 (1840) 298–316 (nach dem ersten sehr polemischen Teil bringt der zweite eine interessante positive Darlegung der katholischen Konzilsidee): „Reflexionen über den kirchlichen und politischen Zustand in Baden“, ebd. 8 (1841) 1–17; 138–156; 294–307; 358–367. „Neueste Erscheinungen auf dem Gebiete der modernen Synodiker in Baden“, ebd. 9 (1842) 215–223 (Kritik an Kuenzers Antrag vor der zweiten badischen Kammer).

²¹ Einzelheiten bei *Brück*, Oberrheinische Kirchenprovinz 247–248; vgl. auch *A. Hagen*, Die kirchliche Aufklärung in der Diözese Rottenburg. Bildnisse aus einem Zeitalter des Übergangs, Stuttgart 1953, 307–313; vgl. *ders.*, Geschichte der Diözese Rottenburg, Stuttgart 1958, 175–182 („Der Klerus in der Revolution 1848“).

²² 79 (1848) 320; vgl. auch die Sonntagsbeilage vom 4. Juni, nr. 23, S. 92.

²³ Die versammelten Geistlichen „ersuchen“ seine bischöflichen Gnaden, „baldtunlichst die sämtlichen Dekane und aus jedem Dekanat zwei bis vier gewählte Pfarrer nach Speyer einzuberufen, um von denselben erfragen und zu verhandeln, was der Diözesanklerus für gegenwärtige Zeit als nützlich oder notwendig ersieht und respektive wünscht ...“ *Kath.* 81 (1848) 326.

²⁴ Einzelheiten bei *A. Doeberl*, Der Ruf nach der Diözesansynode in den Jahren 1848 und 1849, in: *HPBL* 171 (1923) 129–136. – Aus einer Polemik des „Katholik“ vom 19. Mai (60, 1848, 243–244) mit dem Bamberger Diözesanblatt geht hervor, daß auch in der Bamberger Diözese der Ruf nach der Diözesansynode laut wurde. Nach Meinung des Schreibers des

In der Kölner Erzdiözese kam am 27. April unter Federführung des bekannten, sehr kirchlich eingestellten Bilker Pfarrers Anton Joseph Binterim (1779–1855)²⁵ zunächst in Düsseldorf eine Adresse an den Erzbischof zustande, die unter anderen Wünschen auch den nach einer Diözesansynode enthielt²⁶. Ihr folgte am 3. Mai eine in Köln abgefaßte Adresse, die von 371 Geistlichen unterzeichnet wurde und ebenfalls um Abhaltung einer Diözesansynode einkam²⁷. In einem eigenen Schriftchen mit dem Titel „Die Wünsche und Vorschläge der katholischen Geistlichkeit Düsseldorfs an den hochwürdigen Herrn Erzbischof von Köln. Ein Wort zur Rechtfertigung derselben“²⁸ trat der Bilker Pfarrer anfangs September 1848 an die Öffentlichkeit. Es handelt sich in dem der Diözesansynode gewidmeten Abschnitt um ein ruhiges und sachliches Plädoyer²⁹, in dem auch der Einwand, die Zeiten seien zu unruhig, um Synoden abzuhalten, zurückgewiesen wird. Man täte dem großen Kenner vor allem auch der deutschen Konziliengeschichte³⁰ sehr unrecht, wenn man seinen Ruf nach der Diözesansynode in eine Reihe stellte mit demjenigen der Freiburger Geistlichen³¹.

kritisierten Artikels sollen Diözesansynoden „die einseitigen Exerzitien ersetzen“. Die polemische Gegenfrage des „Katholik“ dazu: „Ist es nicht einseitig, solche Exerzitien durch Diözesansynoden ersetzen zu wollen? Die Diözesansynode kann gewiß heilsam und erregend wirken, doch ist ihr wesentlicher Zweck Gesetzgebung, durch sie soll die Wirksamkeit des Klerus geordnet und geleitet werden. Was aber wird die beste kirchliche Gesetzgebung nützen, wenn denen, die sie üben und handhaben sollen, der christliche Geist fehlt?“ (Ebd. 244).

²⁵ Vgl. C. Schönig, A. J. Binterim als Kirchenpolitiker und Gelehrter, Würzburg 1933, ebd. 255–309 über „Binterims Anteil an der Bewegung von 1848“.

²⁶ „Auch glauben wir Euer Erzbischöflichen Gnaden nicht verschweigen zu dürfen, daß nach unserer festen Überzeugung zur Erledigung dieser wie so mancher andern kirchlichen Fragen der Gegenwart eine Diözesansynode nach der Vorschrift des Trienter Konzils, welche, gehörig gehalten, stets als eine Schutzmauer der kirchlichen Freiheit, Disziplin und Hierarchie betrachtet wurde, das geeignetste Mittel sein würde und welcher auch von seiten der weltlichen Behörde kein Hindernis im Wege steht“. Die Adresse ist abgedruckt bei H. Schrörs, Kirchliche Bewegungen unter dem kölnischen Klerus im Jahre 1848, in: AHVNRh 105 (1921) 1–74, 106 (1922) 57–95, hier 71–74, Zitat 72.

²⁷ „... zum Zwecke der direkten Beförderung des einheitlichen Strebens und Wirkens ersuchen wir Euer Erzbischöfliche Gnaden ehrerbietigst ... die Verordnung des Trienter Konzils s. 24, c. 2 de reformatione zur Ausführung zu bringen, welche die Abhaltung jährlicher Diözesansynoden vorschreibt.“ Die Adresse ist abgedruckt bei Schrörs 91–95, Zitat 95. In dem genannten Artikel von Schrörs weitere Einzelheiten über die beiden Adressen. Welche Wirkung sie auf den Erzbischof ausübten, ist bei O. Pfülf, Cardinal von Geissel. Aus seinem handschriftlichen Nachlaß geschildert, I, Freiburg 1895, 566 ff. nachzulesen.

²⁸ Düsseldorf 1848.

²⁹ Ohne Diözesansynoden, heißt es dort u. a. wird ein „Bischof bei jetziger Zeit schwerlich das erreichen, was das Wohl der Diözese erfordert. Der Bischof ist nur stark durch die Anschließung des untern Klerus, und der Klerus konzentriert sich in seinem Bischofe. Sind beide getrennt, so ist auch die oberhirtliche Kraft geschwächt ... Was der Bischof pflanzt, soll der Seelsorger benetzen, dann wird der Herr das Gedeihen geben. Diese Eintracht kann aber nicht anders erreicht werden als durch brüderliche Zusammenkunft“ (32).

³⁰ Binterim ist der Verfasser einer siebenbändigen „Pragmatischen Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diözesansynoden vom vierten Jahrhundert bis auf das Concilium von Trient“, Mainz 1835–1848, zweite Auflage ebd. 1852.

³¹ Diese Feststellung paßt zu dem Bild, das Autoren wie Schrörs, a. a. O. und K. Reppen, Klerus und Politik 1848. Die Kölner Geistlichen im politischen Leben des Revolutionsjahres,

Ein Beitrag des „Katholik“ vom 7. Juni resümiert recht gut die Haltung maßgebender Kreise des deutschen Katholizismus gegenüber der Diözesansynode, kurz vor dem Zusammentreten der Würzburger Bischofskonferenz. Zunächst wird festgestellt, daß dem derzeitigen „mannigfachen Verlangen nach Diözesansynoden“ „jene unkirchlichen, ja häretischen Tendenzen, wie sie in einem Teile der Freiburger Erzdiözese hervortreten, *nicht im Mindesten*“³² zugrunde liegen. „Vielmehr gehen sie aus dem richtigen Gefühle hervor, daß jetzt etwas geschehen müsse, daß auch die Kirche handeln müsse“³³. Freilich, so heißt es weiter, müssen die Bischöfe auf der Hut sein: „Allein das läßt sich nicht in Abrede stellen, daß bei allem dem viel Unklarheit obwaltet. Ja, wenn die Bischöfe nicht den Strom ins rechte Bett lenken und selber das tun, was die Lage der Dinge und die Canones dringend von ihnen erheischen, so drohen auch von dieser Seite – aller guten Absichten der einzelnen ungeachtet – der Kirche in Deutschland nicht kleine Gefahren.“ Im folgenden wird dann die kirchliche Marschroute in der Frage der Diözesansynoden abgesteckt: „Der rechte, einzige Weg ist durch die kirchliche Verfassung vorgezeichnet. Nur von den Bischöfen (in Übereinstimmung mit dem Papste) kann jede wichtige Maßregel ausgehen, und ehe und bevor Diözesan-, ja Provinzialsynoden gehalten werden können, muß *ein Konzil möglichst vieler deutscher Bischöfe*“³⁴ stattfinden. Ein solches ist aber auch, wie in diesen Blättern schon öfter und gründlicher ausgeführt wurde³⁵, das allerhöchste und erste Bedürfnis... Sache der Diözesansynoden aber ist es, die Ein- und Ausführung der Beschlüsse des Episkopates in den einzelnen Diözesen zu vermitteln“³⁶.

2. Teilnehmer der Beratung

Das vom „Katholik“ geforderte „Konzil möglichst vieler deutscher Bischöfe“ kam tatsächlich zustande. Die Versammlung bezeichnete sich zwar nicht als Nationalkonzil, übernahm aber praktisch die Funktion eines solchen. Als Versammlungsort wählte man u. a. wegen der Nähe zu Frankfurt, wo die Nationalversammlung tagte, Würzburg. Die Würzburger Bischofskonferenz begann am 22. Oktober mit einer Vorsitzung und endete nach 36 Sitzungen am 16. November. Man tagte im bischöflichen Priesterseminar und vom 8. November ab im Franziskanerkloster. Auf den Verlauf der Würzburger Bischofskonferenz im einzelnen einzuge-

als Beitrag zu einer Parteiengeschichte von unten, in: Festschrift F. Steinbach, Bonn 1960, 133–165, vom Rheinischen Klerus zeichnen.

³² Hervorhebung im Original.

³³ Kath. 68 (1848) 276.

³⁴ Hervorhebung im Original.

³⁵ Vgl. den Artikel „Die Notwendigkeit eines Konzils sämtlicher Bischöfe deutscher Nation“ vom 12. April, in: Kath. 44 (1848) 177–178.

³⁶ Ebd.

hen, ist nicht nötig³⁷; es genügt ein grober Überblick über die Themen, die von der ersten deutschen Bischofskonferenz behandelt wurden. Lill nennt in seiner Untersuchung folgende Themenbereiche: 1. das Verhältnis Kirche und Staat; dazu gehören neben dem Patronat und der Pfarrerernennung das Plazet; 2. das Schulwesen mit den Fragen der Unterrichts-freiheit und der Stellung des Religionsunterrichtes; 3. die geistlichen Bildungsanstalten, d. h. Ausbildung des Klerus, staatliche Prüfungen der Geistlichen, Stellung der Theologieprofessoren zu den Bischöfen; 4. Verwaltung des Kirchenvermögens; 5. zum Themenbereich einer engeren Verbindung des deutschen Episkopates gehört neben dem Projekt einer deutschen Nationalsynode und der Abhaltung von Provinzialkonzilien die Frage der Diözesansynode.

Die Verhandlungen über diesen letztgenannten Gegenstand begannen in der 21. Sitzung vom 4. November 6 Uhr abends und wurden auf weiteren vier Sitzungen (Morgen und Abend des 6., Morgen des 7. und 8. November) weitergeführt. In der Vorsitzung war man darüber übereingekommen, daß keine wörtlichen, sondern nur summarische Protokolle von den Verhandlungen hergestellt werden sollten. Tatsächlich liegen zwei bisweilen ziemlich von einander abweichende Protokolle vor, das eine, offiziellere, ist in der *Collectio Lacensis* veröffentlicht³⁸, das andere etwas ausführlichere von dem bekannten Kirchenrechtler F. Vering³⁹.

Werfen wir nun, bevor wir uns den Beratungen über die Diözesansynoden selber zuwenden, einen Blick auf die Teilnehmer der Aussprache. Während die Mehrzahl der Bischöfe und ihrer theologischen Berater nur gelegentlich das Wort ergreift, gibt es einige unter ihnen, die sich eifrig an der Diskussion beteiligen. Hier ist an erster Stelle die Hauptfigur der Würzburger Bischofskonferenz und ihr eigentlicher Organisator, der Kölner Erzbischof Johannes von Geissel (1796–1864) zu nennen⁴⁰. Er greift relativ häufig in die Debatte ein, nicht nur um die eigene Meinung zur Geltung zu bringen, sondern auch um neue Stichworte für die Diskussion zu liefern. Als Vorsitzender ist er natürlich an einem Fortgang der Diskussion besonders interessiert. Offensichtlich legt ihm sein Amt jedoch eine gewisse Zurückhaltung auf; man hat manchmal den Ein-

³⁷ Vgl. hier vor allem *Lill*, Bischofskonferenzen 14–56; *H. Becher*, Der deutsche Primas, Kolmar 1943, 224–281; *H. Storz*, Staat und katholische Kirche in Deutschland im Lichte der Würzburger Bischofsdenkschrift von 1848, Bonn 1934, 10–16.

³⁸ ADSCR V, 1000–1145.

³⁹ Die Verhandlungen der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe zu Würzburg im Oktober und November 1848, in: AKathKR 21 (1869) 108–169; 207–290; 22 (1869) 214–303; 373–474. – Wegen größerer Vollständigkeit legen wir im folgenden das von Vering herausgegebene Protokoll zugrunde, beziehen uns gegebenenfalls aber auch auf die *Collectio Lacensis*.

⁴⁰ Vgl. *R. Lill*, Johannes von Geissel (1796–1864), in: Rheinische Lebensbilder, III, Düsseldorf 1968, 133–157; *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945*. Ein biographisches Lexikon, hrg. von E. Gatz, Berlin 1983 (im folgenden zitiert unter dem Namen des Herausgebers), 239–244.

druck, daß er die beiden Theologen, die er nach Würzburg mitgebracht hat, seinen Generalvikar Johann A. F. Baudri (1804–1893)⁴¹ und seinen Offizial Nikolaus München (1794–1881)⁴², vorschickt, um seine eigene Position den Versammelten kundzutun. Zur Frage der Diözesansynoden hatte sich Geissel in seinem Promemoria, das sich u. a. auf ein Gutachten von Döllinger stützte⁴³ und dem Einladungsschreiben zur Konferenz beigelegt war, ausführlich geäußert. Trotz aller voraussehbaren Probleme hatte er sich grundsätzlich für ihre Durchführung ausgesprochen, sich freilich auch in der wichtigen Frage der Reihenfolge festgelegt⁴⁴.

Dominiert Geissel vor allem durch seine Stellung in der Versammlung, so der Bischof von Passau, Heinrich von Hofstätter (1805–1875)⁴⁵, durch die gedankliche Qualität seiner bisweilen recht langen Beiträge. Pfülf charakterisiert Hofstätter sehr treffend als einen „durch Frömmigkeit und Geistesgaben hervorragenden, aber in Richtung und Anschauungen sehr eigenartigen Prälaten“⁴⁶. Der Bischof von Passau hatte zunächst die Teilnahme an der Konferenz abgelehnt, traf aber dann doch noch zur 12. Sitzung in Würzburg ein, um schließlich in der 13. in einer über eine Stunde dauernden Ansprache gewissermaßen gegen die Versammlung zu protestieren⁴⁷. Er sah in ihr ein gefährvolles, hochrevolutionäres Unterfangen, einen Eingriff gegen die staatlichen Gesetze. Die Bischöfe und Theologen ließen unter peinvollem Stillschweigen die Philippica über sich ergehen. Geissel verhinderte durch Abbruch der

⁴¹ Baudri ist seit 1846 Kölner Generalvikar, vgl. *Gatz* 27–28.

⁴² Seit 1836 Kölner Domherr.

⁴³ Vgl. *Lill*, Bischofskonferenzen 17 und 21.

⁴⁴ Promemoria B. 2; ADSCR 5, 954 b: „Die Geistlichkeit verlangt Diözesansynoden, und sie scheinen allerdings ein schwer abzuweisendes Zeitbedürfnis zu sein. Man halte sie daher auch ab; aber man halte sie, wie sie auch früher in der Kirche allzeit sind abgehalten worden, nachdem zuvor Beratung und Beschlußnahme des Episkopats in der Nationalsynode oder wenigstens in der Provinzialsynode vorausgegangen war. Diese Verfahrensweise verfolge man auch jetzt wieder und lasse die Beratung der Verbesserungen, welche allenfalls zu machen, und den Beschluß der Maßnahmen, welche zu den Zeitverhältnissen zu treffen wären, von der Nationalsynode zur Provinzialsynode und von dieser zur Diözesansynode herabsteigen“. Von der Diözesansynode gilt, was Geissel im unmittelbaren Zusammenhang von den Reformen gesagt hatte: „Man gebe sie, aber man gebe sie, wie sie naturgemäß in der katholischen Kirche zu geben sind, nicht von unten herauf, sondern von oben herab.“

⁴⁵ Vgl. *Gatz* 318–319.

⁴⁶ *Pfülf* I, 623.

⁴⁷ 13. Sitzung, 30. Oktober, *Vering* 233: „Die Fürsten werden sich gegen uns zusammenschließen, die vielleicht früher für uns waren. Wir provozieren manche Kämpfe. Darum erkläre ich, daß ich an allen Beschlüssen, die in die Öffentlichkeit gehen sollen, keinen Anteil nehme ... Ich dachte mir von dieser Versammlung, die Bischöfe wollten sich darin kennen lernen und sich trösten und sich vereinigen im Kreuz auszuharren und im Stillen beraten, und sich besprechen, wie man sich öfter vereinige, nicht aber ein Programm in die Welt werfen, wodurch wir es der Welt nachmachen in ihrem Treiben ... Am Positiven müssen wir uns halten, sonst bringen wir Revolution auf das Gebiet der Kirche und zünden wir ein Feuer an, was wir nicht löschen können. Man sagt schon jetzt in dem stillen Niederbayern: die Priester sind an allem schuld. Kommt Zeit, kommt Rat. Wir müssen unsere Kräfte schonen. Diesen Weg habe ich neun Jahre eingeschlagen und nicht zum Nachteil der Kirche von Passau. Dabei bleibe ich.“

Versammlung eine Diskussion, was in dieser Situation sicher das beste war⁴⁸.

Relativ lebhaft beteiligten sich an der Diskussion über die Diözesansynode auch der Limburger Bischof Peter Joseph Blum (1808–1894)⁴⁹, der als Bekennerbischof im Kulturkampf in die Geschichte eingehen sollte, und der Bischof von Kulm Anastasius Sedlag (1787–1856)⁵⁰, während dessen Aufenthalt in Würzburg es zu Unruhen in seinem Priesterseminar kam, die eine Pressefehde auslösten. Eine von ihm geplante Diözesansynode kam nicht zustande, weil eine Reihe von Geistlichen bei einer Vorbefragung nationalistische Forderungen stellten.

Auf Grund ihrer Stellung spielten in der Beratung über die Diözesansynode eine wichtige Rolle der erst vor einem Jahr zum Erzbischof von München ernannte vormalige Bischof von Eichstätt Karl August Graf von Reisach (1800–1869)⁵¹ und Kardinal (seit 1842) Friedrich Fürst zu Schwarzenberg (1809–1885)⁵², Fürsterzbischof von Salzburg und Primas Germaniae. Reisach ist der erste Germaniker, der in Deutschland Bischof wurde. Er ist streng römischer Richtung und in ständigem geheimen Kontakt mit dem Münchener Internuntius Carlo Sacconi (1808–1889). Beide Prälaten sind im Grunde Gegner der Würzburger Bischofskonferenz⁵³. Als Primas Germaniae hatte man Schwarzenberg nach seiner verspäteten Ankunft die Präsidenschaft angetragen, er hatte aber abgelehnt. Seiner kirchlichen Richtung nach ist er kein Ultramontaner. Von den geladenen österreichischen Bischöfen ist er der einzige, der an der Würzburger Versammlung teilgenommen hat. Wegen seines Sonderstatus ist der Kardinal in der Beratung über die Diözesansynode eher zurückhaltend, setzt sich aber nach seiner Rückkehr aus Würzburg intensiv für synodale Treffen der Bischöfe ein.

Zu den führenden Köpfen der Beratung über die Diözesansynode gehören neben den genannten Bischöfen vor allem drei Theologen. Bischof Blum hatte als seinen Theologen Ignaz von Döllinger mitgebracht, der hier nicht weiter vorgestellt zu werden braucht⁵⁴. Nach Ansicht seines Biographen hatte sich durch sein Auftreten in Würzburg „sein persönliches Ansehen außerordentlich erhöht“⁵⁵. Johann Valentin Reissmann

⁴⁸ Weitere Einzelheiten zur Teilnahme Hofstätters an der Würzburger Bischofsversammlung bei seinem Biographen *F. X. Zacher*, Heinrich von Hofstätter. Bischof von Passau (1839–1875), Passau 1940, 429–436. – Da Hofstätter enge Beziehungen zur bayerischen Regierung hatte, ist nicht auszuschließen, daß ihn schließlich die bayerische Regierung zur Teilnahme an der Konferenz bewegen konnte.

⁴⁹ Vgl. *Gatz* 58–62.

⁵⁰ Vgl. ebd. 694–696.

⁵¹ Vgl. ebd. 603–606.

⁵² Vgl. ebd. 686–692.

⁵³ Einzelheiten hierzu bei *Lill*, Bischofskonferenzen 17 ff.

⁵⁴ Über Döllingers Teilnahme an der Würzburger Versammlung vgl. u. a. *J. Friedrich*, Ignaz von Döllinger. Sein Leben auf Grund seines schriftlichen Nachlasses, München 1899, II, 436–453.

⁵⁵ Ebd. 453.

(1807–1875)⁵⁶, seit 1844 Domkapitular in Würzburg, 1870 ebenda Bischof, verliert in der ersten Sitzung das von ihm sowie Domkapitular Würschmitt aus Speyer und Domkapitular Kaspar Krabbe (1794–1866)⁵⁷ aus Münster verfaßte Einleitungsreferat und beteiligt sich lebhaft an der Debatte. Joseph Fessler schließlich (1813–1872)⁵⁸, seit 1838 Professor für Kirchengeschichte und Kirchenrecht in Brixen, ist als Vertreter des altersschwachen Bischofs Galura nach Würzburg gekommen. Er wird 1864 Bischof von St. Pölten. Er ist ein gemäßigter Ultramontaner und wird sich als Generalsekretär sehr um das erste Vatikanische Konzil verdient machen.

Drei weitere Theologen vertreten ihre Bischöfe auf der Würzburger Versammlung. Da ist zunächst der weit über die eigene Mainzer Diözese hinaus bekannte Domkapitular Adam Franz Lennig (1803–1866)⁵⁹. Er hatte im März 1848 den „Pius-Verein für religiöse Freiheit“ gegründet und ist drauf und dran, diesen Verein über ganz Deutschland zu verbreiten. Er ist Mitinitiator der Würzburger Versammlung und vertritt auf ihr den Mainzer Bischof Peter Leopold Kaiser, der noch vor Ende des Jahres aus dem Leben scheiden wird. Lennig, der auch die jährlichen Katholikentage ins Leben rief, wird die Ernennung Kettelers zum Bischof von Mainz in die Wege leiten und in Zukunft dessen enger Berater sein. Eine bedeutende kirchliche Karriere stand dem Vertreter des erkrankten Fürstbischofs von Breslau, Melchior Diepenbrock, dem Domkapitular Heinrich Förster (1799–1881) bevor; er wurde nämlich 1853 dessen Nachfolger⁶⁰. Förster nahm sehr aktiv an den Verhandlungen über die Diözesansynode teil und gehört zu den Verfassern der von der Würzburger Versammlung herausgegebenen Hirtenschreiben. Steil nach oben sollte auch der Weg eines anderen an der Beratung teilnehmenden Theologen gehen. Antonius Steichele (1816–1889)⁶¹, der wiederholt im Namen seines Bischofs Peter von Richartz das Wort ergreift, ist seit 1847 Augsburger Domherr und wird 1878 Erzbischof von München werden. Steichele veröffentlichte 1848 eine Geschichte des Bistums Augsburg. Der Augsburger Bischof Richartz ist zwar nach Würzburg gekommen, nimmt aber an den Beratungen über die Diözesansynode „wegen Unwohlseins“ nicht teil⁶².

⁵⁶ Vgl. *Gatz* 608–609.

⁵⁷ Vgl. *W. Kosch*, *Das katholische Deutschland*, Augsburg 1933, 2306. – Offensichtlich von der Würzburger Beratung über die Diözesansynode angeregt gibt Krabbe 1849 *Statuta synodalia dioecesis Monasteriensis* heraus.

⁵⁸ Vgl. *Gatz* 184–187. – Auch *Fessler* dürfte durch die Würzburger Beratungen über synodale Probleme zu seiner späteren Veröffentlichung „über die Provinzialkonzilien und Diözesansynoden, Innsbruck 1849“ angeregt worden sein.

⁵⁹ Vgl. *Gatz* 443.

⁶⁰ Vgl. ebd. 200–203.

⁶¹ Vgl. ebd. 732–734.

⁶² Richartz hatte als einziger Teilnehmer der Konferenz der weiter oben erwähnten Philippica Hofstätters zugestimmt, vgl. *Vering* 234.

Gelegentliche, bisweilen markante Diskussionsbeiträge kommen noch von folgenden Bischöfen: Wilhelm Arnoldi von Trier⁶³, Joseph Dittrich, Apostolischer Vikar von Sachsen⁶⁴, Karl A. J. Lüpke von Osnabrück⁶⁵, Johann Georg Müller von Münster⁶⁶, Georg von Oetl von Eichstätt⁶⁷, Valentin von Riedel von Regensburg⁶⁸, Bonifaz Kaspar von Urban von Bamberg⁶⁹, Hermann von Vicari von Freiburg⁷⁰, Jakob Joseph Wandt von Hildesheim und Administrator von Osnabrück⁷¹ und Nikolaus von Weis von Speyer⁷².

Unter den Theologen melden sich hin und wieder zu Wort der Kirchenhistoriker und Patrologe Johann Bapt. Alzog⁷³ aus Hildesheim, der Trierer Domdechant Godehard Braun⁷⁴, der Eichstätter Domkapitular Joseph Ernst⁷⁵, der Kulmer Domkapitular Eduard Herzog⁷⁶, der Bamberger Regens Konrad Klemens Schmitt⁷⁷ und der Mainzer Domkaplan Johann Bapt. Heinrich (1816–1891)⁷⁸, der erst 1845 zum Priester geweiht worden war und den Lennig mit nach Würzburg gebracht hatte. Er ist einer der Sekretäre der Würzburger Versammlung. Seit 1850 ist Heinrich, der eng mit Lennig zusammenarbeitende Organisator des Mainzer Katholikentages von 1848, Mitherausgeber des „Katholik“. 1850 wird er ein zweibändiges Werk über Reformen in der Kirche veröffentlichen, in dem er auch ausführlich auf die hier verhandelte Problematik, nämlich die Diözesansynode, eingeht⁷⁹.

II. Die Beratungen selber

1. Die erste Sitzung über die Diözesansynode.

Die erste Sitzung über die Diözesansynode beginnt mit einem in die Materie einführenden Referat, das die Theologen Reissmann, Würschmitt und Krabbe ausgearbeitet haben und das Reissmann vorträgt. In

⁶³ Vgl. *Gatz* 13–15.

⁶⁴ Vgl. ebd. 137–138.

⁶⁵ Vgl. ebd. 462–464.

⁶⁶ Vgl. ebd. 522–524.

⁶⁷ Vgl. ebd. 542–544.

⁶⁸ Vgl. ebd. 616–617.

⁶⁹ Vgl. ebd. 768–769.

⁷⁰ Vgl. ebd. 774–778; *K.-H. Braun*, Hermann von Vicari und Ignaz Heinrich von Wessenberg. Zwei Prälaten in kirchenpolitischem Vergleich, in: *FDA* 107 (1987) 213–236.

⁷¹ Vgl. *Gatz* 793–794.

⁷² Vgl. ebd. 801–803.

⁷³ Vgl. *P. Säger*, in: *LThK* 1 (1957) 410–411.

⁷⁴ Vgl. *Gatz* 72.

⁷⁵ Vgl. *W. Kosch*, *Das katholische Deutschland*, I, Augsburg 1933, 652.

⁷⁶ Ebd. 1554–1555.

⁷⁷ Vgl. *Gatz* 665. Schmitt veröffentlicht 1851 „Die Bamberger Synoden“.

⁷⁸ Vgl. *Gatz* 300.

⁷⁹ Die kirchliche Reform. Eine Beleuchtung der Hirscherschen Schrift „Die kirchlichen Zustände der Gegenwart“, Mainz 1850. Wir kommen in anderem Zusammenhang auf diese Schrift zurück.

fünf Punkten werden hier behandelt die Zweckmäßigkeit der Diözesansynoden, die Art und Weise der Abhaltung, die Frage, wer bei der Synode zu erscheinen habe und wie ihre Beschlüsse zustande kommen und schließlich, ob alle alten Bestimmungen, z. B. auch die über die *iudices synodales*⁸⁰ und die *examinatores synodales*⁸¹ einzuhalten seien. Was die Frage der Zweckmäßigkeit angeht, so führt der Referent aus, daß die Diözesansynode „jetzt eine Lebensfrage der Kirche von Deutschland geworden“ sei. „Nicht etwa die neuerungstüchtigen, sondern die wohlgesinnten Geistlichen seien es, der bessere und größere Teil des deutschen Klerus sei es, welcher Hilfe suche in den Diözesansynoden“⁸². Was die nähere Art und Weise der Abhaltung angeht, so gebe einerseits Benedikts XIV. Schrift *De synodo dioecesisana*⁸³ andererseits das *Pontificale Romanum* die nötige Anleitung. Hinsichtlich der Beschickung der Synode sprach sich das Referat für die Wahl von Deputierten aus. Was die Kompetenz der Synode angehe, so habe nach den kirchlichen Vorschriften nur der Bischof ein *votum decisivum*. Die Kompetenz der Diözesansynode sei durch die Verurteilung von drei Sätzen der Synode von Pistoia negativ klar umrissen⁸⁴. Gleich im Einleitungsreferat wird dann schon deutlich, in welchem Verdacht die Diözesansynode – nach dem, was wir über die Vorgänge in der Freiburger Erzdiözese gehört haben, nicht ganz zu Unrecht – steht: „Wenn die kirchlichen Grundsätze ... festgehalten würden, so sei keine Besorgnis, daß die Diözesansynoden ein demokratisches Prinzip in der Kirche einführen würden“⁸⁵. Abschließend werden von dem Referenten folgende Anträge gestellt:

1. Der Episkopat erachtet das Institut der Diözesansynoden für die gegenwärtigen Verhältnisse für zweckmäßig und wird sie deshalb ohne weiteres einführen.
2. Die Art der Abhaltung derselben ist kirchlich durch das Diözesanrecht und besonders von Benedikt XIV. genau bestimmt.
3. Hiernach hat die Diözesansynode unter dem Präsidium des Bischofs zu bestehen

⁸⁰ Die *iudices synodales* sind „diejenigen geistlichen Richter, welche gemäß dem Tridentinum auf der Provinzial- oder Diözesansynode designiert werden, um vorkommenden Falls als *s. iudices in partibus* zu fungieren“ (KL 11, 1899, 1119–1120); vgl. auch *R. Naz*, *Juge synodal*, in: DDC 6, 1957, 218–219.

⁸¹ Die *Examinatores synodales* sind „die nach Vorschrift des Tridentinums von der Diözesansynode gewählten Geistlichen, welche die Bewerber von Pfarrämtern auf ihre Amtstüchtigkeit zu prüfen haben“ (KL 11, 1899, 1117–1119); vgl. auch *F. Claeys-Bouwaert*, *Examinatores synodales*, in: DDC 5, 1953, 598–604.

⁸² *Vering* 373.

⁸³ Das Werk ist erstmals 1748 in Rom erschienen und später öfter wieder aufgelegt worden. Es stellt nach *F. J. Schulte*, *Die Geschichte der Quellen und Literatur des Kanonischen Rechts*, Stuttgart 1880, III, 505, „an Ruhe der Darstellung und äußerer Objektivität ... ein Meisterwerk“ dar. „Wir finden eine Zusammenstellung aller Materien, die als mögliche Gegenstände einer Diözesansynode praktisch Bedeutung haben können, in einer solchen Vollständigkeit ..., daß wenige für die bischöfliche Verwaltung wichtige Punkte vermißt werden“ (Ebd.). Von der Wirkung schreibt Schulte, daß sie „eine kolossale“ war.

⁸⁴ Vgl. Pius VI., *Auctorem fidei*, vom 28. August 1794, DS 2609, 2610, 2611.

⁸⁵ *Vering* 374. – Ähnliche Befürchtungen hatte auch *Geissel* in seinem Promemoria genannt: „Vorerst soll die Demokratie von der Kirche Besitz nehmen, die rote Republik soll seinerzeit nachfolgen“. ADSCR 5, 953b.

a. aus Deputierten des Kapitels, b. aus den Assessoren, welche vom Bischofe ernannt werden, c. aus Pfarrern und selbständigen Seelsorgern und Deputierten der Klöster, welche sich mit Seelsorge beschäftigten. Wegen großer Ausdehnung der Diözesen⁸⁶ sollen statt aller Pfarrer bloß Deputierte derselben aus den verschiedenen Dekanaten erscheinen.

4. In der Beschlußfassung der Synode hat die Entscheidung die Mehrheit; aber die Beschlüsse sind bloß *vota consultativa*. Erst die Genehmigung des Bischofs macht den Beschluß rechtsbeständig.

5. Ob noch die früheren *iudices* und *examinatores synodales* zu bestellen seien, ist von der Versammlung zu beraten⁸⁷.

Die Aussprache beginnt dann mit einem Bericht über die Situation in den einzelnen Diözesen. Sehr schnell kristallisieren sich zwei Schwerpunkte der Debatte heraus. Einerseits werden entschiedene Stellungnahmen zugunsten der Einführung der Diözesansynode abgegeben, andererseits werden Mittel und Wege gesucht, den Einfluß der „schlechten“ Geistlichen, wie man sie nennt, auf denselben zu neutralisieren.

Verständlicherweise ergreift als erster Erzbischof Vicari von Freiburg das Wort, um die Versammlung über das Synodenbegehren in seiner Diözese zu informieren. Da ihm die Ziele derer bekannt seien, die nach Synoden rufen, habe er die Erlaubnis dazu nicht geben können. Er erwarte von der hier tagenden Versammlung klare Bestimmungen über die Diözesansynoden. In diesem Sinne unterstützte er die vom Referenten gestellten Anträge. Im übrigen glaube er nicht, „daß jetzt die Zeit zur Abhaltung von Diözesansynoden wäre“⁸⁸. Es schließen sich Berichte über Passau, Eichstätt, Regensburg, Augsburg, Trier, später über Kulm, Bamberg, Speyer und Mainz an. *Summa summarum* kommt dabei heraus, daß die Diözesansynoden gerade auch von den „besser gesinnten Geistlichen“ gewünscht werden. Arnoldi von Trier schließt daraus: „Wir können (deshalb) die Sache nicht ganz ablehnen, obgleich in dieser unruhigen Zeit von den Früchten nicht viel zu versprechen ist.“ Dann berichtet er von der Besprechung der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz und deren Plänen hinsichtlich der verschiedenen Synodentypen⁸⁹.

Die erste, sehr entschiedene Stellungnahme zugunsten der Abhaltung von Diözesansynoden kommt dann von einem Teilnehmer der Beratung, von dem man es vielleicht am wenigsten erwartet hätte, von Bischof Hofstätter von Passau. Die Art und Weise, wie er seinen Beitrag einleitet, paßt freilich bestens zu dem Charakterbild, das wir weiter oben von ihm gegeben haben. „Ich bin mit meiner Diözese in der Sache nicht berührt, indem ich dort keine Veranlassung habe, Diözesansynoden zu betreiben, darum sind meine Äußerungen wohl um so unbefangener.“ Sein eigentliches *Votum* aber lautet:

⁸⁶ Eine Diözese wie Köln zählte um die Jahrhundertmitte um 1600 Priester.

⁸⁷ *Vering* 374–375.

⁸⁸ Ebd. 375.

⁸⁹ Die Akten dieser Konferenz vom Mai 1848 in ADSCR 5, 941–946; vgl. auch *Lill*, Bischofskonferenzen 15.

Ich glaube indessen, daß es in der Sache nicht viel zu deliberieren gibt. Denn die Diözesansynoden sind kirchlich vorgeschrieben. Ihre Unterlassung kann indulgiert werden, aber kein Bischof kann sie direkt zurückweisen. Rom verlangt sie auch jetzt noch und hat in der Antwort auf die Quadriennialberichte gefragt, warum keine Diözesansynoden gehalten werden oder ein Ersatzmittel derselben stattfinde. Vom kirchlichen Standpunkte und Prinzip aus bin ich daher entschieden dafür, daß der Episkopat auch hier seine Pflicht zu erfüllen hat. Die gegenwärtigen Verhältnisse erfordern ganz besonders diese Synoden. Wenn man jetzt nicht, was recht und billig ist, gewährt, wird manches Unheil hereinbrechen, wohl gar das Strafgericht⁹⁰.

Döllinger ergänzt dieses entschiedene Plädoyer für die Abhaltung der Diözesansynode in doppelter Hinsicht: Es geht in der Abhaltung der Diözesansynoden nicht nur um die Erfüllung einer Rechtsvorschrift, sondern die Kirche bedarf ihrer als Mittel der Reform:

Ich mache darauf aufmerksam, daß nicht durch Willkür, sondern durch den Drang der Zeit und die Lage den weltlichen Regierungen gegenüber die Regierung der Diözesen mehr und mehr bürokratische Formen angenommen hat. Kaltes Papier regiert und ersetzt nur schlecht die persönliche Wechselwirkung und namentlich fehlen den Schriften die gehörigen Erläuterungen. Es fehlen so viele Mittel der Verständigung, die das Papier nicht geben kann. Da ist ein Gegengewicht nötig, durch mündliche, persönliche Einwirkung des Bischofs und durch Einwirkung des besseren Teiles des Klerus. Die Diözesansynoden sind daher jetzt ganz notwendig⁹¹.

Im folgenden greift Döllinger die schwierige Frage auf, wie man auf den Synoden mit den „nicht gut gesinnten Geistlichen“ fertig werden solle. Wegen der verschiedenen Lage in den einzelnen Diözesen wäre es nicht gut, jetzt die Trienter Vorschrift jährlicher Synoden in allen Diözesen einzuhalten.

Jeder Bischof möge vielmehr „nach den Verhältnissen und Zuständen seiner Diözese Diözesansynoden in unbestimmten Zeitfristen abhalten. Dann haben es die Bischöfe ganz in der Hand, den intelligentesten und besten Teil des Klerus als kirchliche Leibwache um sich zu sammeln und auf den weniger tüchtigen Teil des Klerus einzuwirken. Ich hoffe, daß der ganze Klerus einer Diözese sich künftig eng um seinen Bischof scharen und eine größere Einheit als bisher bilden wird. Der Staat hat sich so häufig zwischen Bischof und Klerus hineingeschoben. Das wird anders und besser werden⁹²“.

Auch Domkapitular Herzog aus Kulm verspricht sich viel von der Zulassung gerade auch der „schlechten Geistlichen“ zur Synode⁹³, desgleichen Bischof Weis aus Speyer; denn er glaubt, „daß die Diözesansynode hauptsächlich den Zweck hat, die Geistlichen zu bessern und die Un-

⁹⁰ *Vering* 376–377.

⁹¹ *Ebd.* 377.

⁹² *Ebd.* 377. – Speziell für die Freiburger Diözese schlägt Döllinger den Entwurf eines Revers vor, den die an der Diözesansynode teilnehmenden Geistlichen zu unterschreiben haben. Die Revers enthält die kirchlichen Grundsätze über die Synode, wie sie sich namentlich aus den Verurteilungen der Synode von Pistoia ergeben.

⁹³ *Ebd.* 379–380: „Sind bedenkliche Störungen und Gährungen schon im Anzug und haben diese ihre Wogen schon hoch getrieben, so sind Diözesansynoden das beste Mittel, um ungebührliche Geistliche plene et aperte auf den rechten Weg zurückzuweisen. Schriftliche Verfügungen reichen dazu nicht aus; diese kommen nur an Einzelne ... Bei uns gibt es im Klerus beinahe so schlechte Elemente wie in Freiburg. Aber es ist etwas Gutes daran, wenn auch solche Leute auf einer Diözesansynode hervortreten. Da werden sie durch die Guten gebrochen, die bischöfliche Autorität hat dabei nichts zu fürchten. Die Kapitel und alle Besseren werden dem Bischofe zur Seite stehen“.

kirchlichen zu reprimieren. Gerade die Unkirchlichen müssen darum auch herbei, damit sie ihre Ansichten aussprechen und dann gerade durch die Bessergesinnten und den Bischof zur Ordnung geführt werden“. Er habe diesbezüglich sehr positive Erfahrungen auf den Dekanatskonferenzen gemacht⁹⁴.

Die folgenden Wortmeldungen bringen noch eine Reihe wichtiger Aspekte zur Sprache. Zunächst die Frage der richtigen Reihenfolge. Sollte man erst Diözesansynoden halten und dann Provinzial- bzw. Nationalkonzilien folgen lassen oder umgekehrt? Es liegt auf der Hand, daß die Reihenfolge keine bloße Frage der Zweckmäßigkeit ist. Wie es Geissel schon in seinem Promemoria angedeutet hatte, geht es hier grundsätzlich darum, ob die Diözesansynode im kirchlichen Geist, d. h. im Gewaltenzug von oben nach unten, oder im demokratischen, d. h. von unten nach oben, stattfindet. Wer die Reihenfolge erst Diözesansynode, dann Konzilien auf den höheren Ebenen vorschlug, votierte konkret, ob er sich der Konsequenz immer bewußt war oder nicht, im Sinne des demokratischen Prinzips.

Arnoldi von Trier hatte sich für die Reihenfolge erst Nationalkonzil, dann Diözesansynoden ausgesprochen⁹⁵. Dem widerspricht Förster aus Breslau sehr entschieden: „Ich glaube, umgekehrt soll man von den Diözesansynoden zur Nationalsynode übergehen. Denn bis zur Nationalsynode wird es wohl noch lange anstehen, und wir dürfen die Diözesansynoden nicht so lange verschieben. Der Schrei danach ist zu laut. Auch werden die Diözesansynoden den Stoff für die Provinzial- und Nationalsynoden liefern. Die schwierigeren Fragen behält man den Nationalsynoden vor“⁹⁶. Es folgen weitere Meinungsäußerungen zur Reihenfolge und zur Häufigkeit. Was die Reihenfolge angeht, so bemerkt Reisach, daß Arnoldi mit seiner Ansicht, erst seien Nationalkonzilien zu halten, eigentlich recht habe, „weil in der Kirche alles von oben herab geht. Ob aber die Verhältnisse eine solche Verschiebung nötig machen, und ob ein solcher Aufschub nicht wie eine Ausflucht angesehen würde, stelle ich der Erwägung anheim“⁹⁷.

Schließlich spricht Hofstätter noch das heißeste Eisen der Beratung an, nämlich die Frage der Wahl der Deputierten. Keine Sorge habe er, wenn der Bischof den ganzen Klerus zur Synode einberuft. Denn dann stellt sich „das natürliche Gleichgewicht von selbst her; der schlechte Teil wird niedergehalten. Ruft man aber Deputierte und überläßt die Wahl dem Klerus der Landkapitel, so kann es wie bei den Wahlen zu den Ständerversammlungen geschehen, daß die Übelgesinnten gewählt werden

⁹⁴ Ebd. 381–382.

⁹⁵ Ebd. 376.

⁹⁶ Ebd. 378. – Förster wird selber als Fürstbischof von Breslau 1854 eine Diözesankonferenz abhalten. Vgl. dazu w. u.

⁹⁷ Ebd. 381.

und daß der Gutgesinnte absolut ausgeschlossen wird. Oft wirken da sogar Zufälligkeiten ein. Dieser Punkt ist nicht so leicht, und daher wohl zu überlegen⁹⁸. Reisach sieht noch eine andere Gefahr in der Deputiertenwahl: „Es könnte sich nämlich bei einer solchen dem Kapitelsklerus überlassenen Wahl der Schein geltend machen, als ob der Kapitelsklerus auf der Synode repräsentiert werde, was doch ganz unkirchlich wäre. Nicht die Repräsentanten des Klerus machen die Gesetze, sondern der Bischof ist der oberste Gesetzgeber in seiner Diözese.“ Es ist schade, daß keiner der Versammelten den Erzbischof von München auf die gedankliche Unschärfe dieser Einlassung aufmerksam macht. Döllinger wird es erst in einer der folgenden Sitzungen wagen, darauf hinzuweisen, daß Deputiertenwahl in der Geschichte der Synoden sehr wohl vorgekommen ist, und Hofstätter zu bedenken geben, daß Deputiertenwahl als solche nicht in Widerspruch steht mit den Rechten des Bischofs auf der Synode. Reisach spricht es im folgenden noch aus, was ihm am Repräsentationsprinzip unheimlich ist: „Ich glaube, auf dem falschen Repräsentationsprinzip beruhen die Forderungen, daß auch Laien zu den Diözesansynoden zugezogen werden sollen“⁹⁹.

Geissel hatte sich bis zum Schluß der Sitzung ganz zurückgehalten, jetzt ergreift er das Wort, teils um einige bisher noch nicht behandelte Fragen zur Diskussion zu stellen, teils um auf die mit der Wahl der Deputierten verbundenen Schwierigkeiten deutlicher, als es bisher der Fall war, hinzuweisen. Die Fragen, die er zu diskutieren vorschlägt, lauten: Erstens, können wir die Diözesansynoden eigentlich ohne römische Erlaubnis wiedereinführen? Immerhin ist der gegenwärtige diözesansynodenlose Zustand ein kirchenrechtlicher geworden¹⁰⁰. Zweitens, sollen tatsächlich auf der Synode selber Beratungen stattfinden, oder dient die Synode nicht vielmehr dazu, Beschlüsse zu publizieren? Drittens stellte er an die Versammelten die Frage, ob man statt „ohne weiteres“, wie es im Antrag heißt, nicht sagen solle, die Diözesansynoden sollten „sobald als möglich“ gehalten werden, und viertens, „ob es jedem Bischöfe zu überlassen sei, an dem gemeinen Rechte etwas zu ändern“¹⁰¹. Was schließlich die Wahl der Deputierten angeht, so ist festzustellen, „daß im ganzen kanonischen Rechte keine Maßregel vor(kommt), die den Bischof mit Sicherheit hier verfahren läßt. Wo steht da etwas von einer Wahl geschrieben? Man müßte vielmehr sagen: haben alle die Pflicht, haben da nicht alle auch das Recht zu erscheinen“¹⁰²? Klarheit muß vor allem darüber geschaffen werden, wie das Resultat der Synode zustande kommt. Hier besteht nach Ansicht von Geissel ein großes „Unbelehrtsein“, und es sind sehr „irrige Begriffe verbreitet. Werden die Synoden so gehalten, wie man sie sich vorstellt, so überflutet die Bewegung“¹⁰³.

⁹⁸ Ebd. 380.⁹⁹ Ebd. 381.¹⁰⁰ Ebd. 382.¹⁰¹ Ebd. 384.¹⁰² Ebd. 382.¹⁰³ Ebd. 382. 383.

Mehrere Teilnehmer weisen auf die klassischen Werke hin, die über den rechten Verlauf einer Diözesansynode informieren, aber die Zeit ist inzwischen vorgerückt, und man kommt in den aufgeworfenen Fragen zu keinem überzeugenden Ergebnis mehr.

2. Die zweite Sitzung über die Diözesansynode

Am nächsten Morgen wird die Debatte über die Diözesansynode fortgesetzt. Drei Themen dominieren: welche Maßnahmen kann man ergreifen, um den Mißbrauch der Synoden durch „schlechte Geistliche“ zu verhindern? Zweitens: Wie ist es nun mit der Wahl der Deputierten zu halten? Und drittens: Wie steht es mit den Beratungen auf der Synode selber: sind sie überhaupt notwendig, und wenn ja, in welcher Form sollen sie stattfinden?

Sedlag von Kulm eröffnet die Beratung zum erstgenannten Fragenkreis, der Verhinderung des Mißbrauchs der Synode durch „schlechte Geistliche“: Er ist gegen Döllingers Rat, einen Revers unterschreiben zu lassen, und schlägt statt dessen vor, die Versammlung solle klar bestimmen, was unter einer kirchlichen Diözesansynode zu verstehen sei. Er könne diesbezüglich eine Definition in Vorschlag bringen, die einerseits auf eine Konstitution Leos X., andererseits auf im Gesamtwerk von Benedikt XIV. verstreute Elemente zurückgeht¹⁰⁴.

Die Versammelten gingen auf die von Sedlag vorgeschlagene Definition der Diözesansynode nicht näher ein, sondern es entstand im Anschluß an Döllingers Bemerkung, daß sich sein Vorschlag, einen Revers unterschreiben zu lassen, ausschließlich auf die Diözese Freiburg bezogen habe¹⁰⁵, eine Diskussion über die Nützlichkeit eines solchen Revers für alle Diözesen. Geissel brach diese Debatte schließlich ab und lenkte die Aufmerksamkeit der Versammelten auf die noch offenen Fragen, die er am Vorabend genannt hatte, vor allem das Problem der Deputiertenwahl. Nach einigem Hin und Her zu dieser Frage¹⁰⁶ kommt der entscheidende, weiterführende Diskussionsbeitrag wiederum von Hofstätter. Es handelt sich in gewisser Weise auch um eine Klarstellung zu Reisachs

¹⁰⁴ Sie lauten: „Diözesansynode ist die vom Diözesanbischof oder dessen rechtmäßigem Vertreter zusammenberufene Versammlung von Priestern, Klerikern und andern dazu Verpflichteten aus der Diözese zur Festsetzung und Bekanntmachung derjenigen Anordnungen, Bestimmungen und Vorschriften (constitutiones et statuta), welche der Bischof zur Erhaltung, Beförderung oder Herstellung der kirchlichen Disziplin, also zur Heilung, Zurechtweisung oder Bestrafung der Gebrechen, Vergehen oder Verbrechen, zur Beförderung der Sitten und zur Belehrung der Unwissenden unter dem Klerus und dem Volke als notwendig und nützlich erkannt, und in welchem auch die in den Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse zur Befolgung und Nachachtung bekannt zu machen sind“. Ebd. 388.

¹⁰⁵ Ebd. 389.

¹⁰⁶ Versammlungen des gesamten Diözesanklerus sind aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Kann der Bischof vielleicht Teilversammlungen vornehmen? Handelt es sich in diesem Fall überhaupt noch um Diözesansynoden? „Ist es überhaupt zulässig, daß ein Teil des Klerus nicht gerufen wird?“ fragt vor allem Geissel selber, ebd. 390–391.

Einwand gegen die Deputiertenwahl vom Vorabend. Der Bischof von Passau liebt es, die Dinge von der prinzipiellen Seite anzugehen. Und das tut er auch hier in der Frage der Wahl von Deputierten für die Diözesansynode. Er beginnt mit der Feststellung, daß eine solche Wahl nichts in sich Verwerfliches sei. Alles hängt davon ab, ob die Voraussetzungen, unter denen sie stattfinden, die richtigen sind. Die entscheidende Voraussetzung aber ist, daß die Rechte und die Freiheit des Bischofs sichergestellt sind. Hofstätters Ausführungen zu diesem Punkt verdienen es, in extenso zitiert zu werden, nicht nur wegen ihrer gedanklichen Klarheit, sondern weil das ihnen zugrunde liegende Kirchen- und Weltbild repräsentativ sein dürfte für zahlreiche andere Teilnehmer der Beratung:

Ich habe die Ansicht, daß der Bischof in Beziehung auf die Diözesansynoden die größtmögliche Freiheit haben muß und hat. Ein wichtiges Prinzip müssen wir im Auge behalten. Um uns alle drängen sich die Zeitansichten. Die Diözesansynoden treten jetzt als etwas ganz Fremdes vor unsere Augen. Vor uns haben wir immer das Bild der Ständeversammlungen. Allein bei diesen ist es etwas ganz Anderes. Da liegt das demokratische Prinzip zugrunde. In der Welt ist die Ansicht verbreitet, daß der Fürst die Gewalt mit seinem Volke teilt, ja man geht so weit und behauptet, daß das Volk allein souverän sein soll. Bei uns ist es ganz anders. Die Bischöfe haben ihr Recht nicht durch Übertragung von seiten des Klerus, sondern *jure divino*. Es besteht hier also das umgekehrte Prinzip. Der Bischof braucht also nicht bedenkllich zu sein. Er ist ganz frei und von einer Rechtsverletzung, wie der Präsident (Geissel) meint, kann nicht die Rede sein. Kein Geistlicher hat ein Recht darauf, zur Diözesansynode berufen zu werden. Es gibt Rechte, die man durch sich und aus sich hat. Es gibt aber auch Rechte, die man durch Delegation hat, die man von höherer Hand hat, und nur von solchen Rechten kann bei Diözesansynoden die Rede sein. Der Bischof hat das Recht, Diözesansynoden zu berufen oder auch nicht zu berufen... Wenn er beruft, steht es ihm frei zu rufen, wen er will. Die Rechte, die der Klerus auf der Synode hat, sind ihm freiwillig übertragen. Wenn die Bischöfe die Priester zur Synode berufen, so geschieht es nicht, weil die Priester ein Recht darauf haben, sondern weil die Bischöfe es für wünschenswert halten. Dieser Standpunkt muß festgehalten werden, sonst werden die Synoden ihren Zweck nicht erreichen, sondern nur Unheil anstiften.

Die totale Unvereinbarkeit demokratischer Prinzipien mit denen der Kirche, ist für Hofstätter evident:

Die Mißgriffe auf politischem Gebiete haben den Umsturz zur Folge gehabt. Die Ansicht, daß die Fürstenwürde von Gottes Gnaden sei, hat ihren positiv rechtlichen Grund. Aber nachdem das Bewußtsein, daß die Gewalt von Gott kommt, im Volke zu erlöschen anfang, hat das Volk sich für souverän gehalten. Die Könige will man nicht mehr von Gottes, sondern von Volkes Gnaden. Das ficht uns aber nicht an. Wir müssen das Prinzip festhalten, daß der Bischof der Träger der göttlichen Gewalt ist, und daß die Gewalt und die Rechte der Priester nur von ihm emanieren¹⁰⁷.

Was folgt nun konkret aus dieser grundsätzlichen Betrachtung des Verhältnisses zwischen Bischof und seinem Klerus in klarer Absetzung von den Vorstellungen des Zeitgeistes?

Vor allem ist also das Prinzip voranzustellen, daß in der Diözesansynode nicht eine Einrichtung zu legislatorischen Bestimmungen, sondern eine Administrativ-Maßregel des Bischofs vorliegt. Wenn der Klerus Präntentionen macht, dies und das verlangt, so soll man ihn anhören. Ein Bischof muß für alles Auge und Ohr haben... Es können nicht alle Priester zur Synode berufen werden. Das ist faktisch unmöglich. Man soll

¹⁰⁷ Ebd. 392.

also den Diözesansynoden nicht den Charakter einer juristischen Versammlung zugehen, sondern sie nur als eine administrative, eine patriarchalische Maßregel betrachten. Dann wird alles gutgehen. Ein Bischof ist in seinem Rechte, wenn er so handelt, und dann wird er Anklang finden, und alles wird ruhig verlaufen¹⁰⁸.

Geissel sind diese Ausführungen noch nicht konkret genug. Er drängt Hofstätter zu verdeutlichen, wie vorzugehen sei. Der erklärt dann etwas weiter ausholend¹⁰⁹, wie das seine Gewohnheit ist: „Was die Art der Ausführung betrifft, so würde ich (meinem Klerus) sagen: Ich bin gesonnen, die Diözesansynoden einzuführen. Ihr seid alle berechtigt, berufen zu werden. Ihr seht aber ein, daß nicht alle kommen können. Um also die Sache zu ordnen, will ich euch die Freiheit geben, Vertrauensmänner aus eurer Mitte zu wählen. Allein ich verwahre meine Rechte dabei dahin, daß ich dazu nicht verpflichtet bin. Es soll nur ein administrativer Akt sein, aus welchem keine Rechte für den Klerus folgen“¹¹⁰.

Im folgenden werden verschiedene Alternativen der Berufung zur Diözesansynode diskutiert. Fessler meint, da sowieso nicht alle kommen können, so sollte der Bischof diejenigen auswählen, die er bei der Synode haben wolle. Vicari von Freiburg will die Auswahl den Dekanen und den Kapiteln überlassen. Schmitt plädiert für das aktive und passive Wahlrecht aller Kleriker der Diözese. Herzog schlägt vor, der Bischof solle unter den Deputierten eine Auswahl treffen¹¹¹. Hofstätter plädiert noch einmal für die Wahl der Deputierten¹¹². Fessler fragt sich, ob man nicht die eine Hälfte wählen, die andere vom Bischof bestimmen lassen könnte. Gegen den Vorschlag Bischof Müllers von Münster, je ein Drittel des Klerus in drei aufeinanderfolgenden Jahren zu versammeln, macht Blum von Limburg geltend, daß dies „streng genommen, keine Synode mehr sei“¹¹³.

Nachdem noch mehrere Alternativen für eine zahlenmäßige Begrenzung der geplanten Synoden vorgelegt worden waren, kommt Krabbe auf das Thema der Beratung zurück, das man am Vorabend nicht hatte zu Ende führen können. Er ist der Meinung, daß eigentliche Beratungen in den förmlichen Synoden nicht stattfinden können. Die Beratungen hätten stattzufinden entweder in den Landkapiteln oder in einer Deputiertenversammlung am Sitz des Bischofs. Wünschenswert wäre es dann,

¹⁰⁸ Ebd. 392–393.

¹⁰⁹ Ebd. 394: „Der Bischof ist der Träger der kirchlichen Jurisdiktion, die er von Gott durch den Papst hat, und die er mit niemand teilen kann und darf und woran er sich nichts schmälern lassen darf. Ein solcher Akt wäre ungültig ... Als Träger dieser Gewalt steht der Bischof aber nicht für sich allein da, wie ein Sultan. Ihm steht der Klerus im wohlgeordneten Verhältnis zur Seite, nicht so, daß nur (nun?) Teilung der Gewalten zwischen Bischof und Klerus stattfindet, sondern so, daß der Bischof an dem Klerus eine Stütze und einen Beistand haben soll. Dieses ist der Hauptzweck der Diözesansynode. Deshalb hat die Kirche auch angeordnet, daß in gewisser Weise alle ein Recht haben sollen, eingeladen zu werden, damit man nicht auf einseitige Wege käme und eine Spaltung im Klerus eintrete“.

¹¹⁰ Ebd. 394.

¹¹¹ Ebd. 395–396.

¹¹² Ebd. 395. ¹¹³ Ebd. 397.

wenn die gefaßten Beschlüsse vor dem gesamten Klerus in einer förmlichen Synode publiziert würden. So wenigstens sei man im 17. Jahrhundert verfahren. Geissel widerspricht diesem Vorschlag. Seiner Meinung nach gehören die Beratungen in die Synode selber hinein. In dieser Frage entspinnt sich ein scharfer Wortwechsel zwischen Geissel und Sedlag von Kulm, der darauf besteht, daß auf den Synoden lediglich die Beschlüsse publiziert werden. Entschieden sprechen sich zugunsten von Beratungen die Domkapitulare Würschmitt und Lennig aus. Der erstere weist gerade auf die Erfordernisse der Gegenwart hin. Fragen wie die Errichtung von Schulen, Stolgebühren und ähnliches stehe auf der Tagesordnung der Synoden, und da müßten die Pfarrer ein *votum deliberativum* haben, der Bischof dürfe nicht einseitig entscheiden. Lennigs *Votum* verdient unsere besondere Beachtung; der Mainzer gibt zu bedenken:

Ich glaube, daß die Kirche bei Anordnung der Synode einem Bedürfnis des menschlichen Herzens Rechnung tragen wollte. Die bischöfliche Gewalt kann nicht gemindert werden, aber es tut auch dem Menschen weh, wenn er nur regiert wird. Viel lieber folgt der Mensch, wenn er über seine Meinung gehört wird. Deshalb hat die Kirche wohl auch die Synode gewollt. Ich glaube daher, daß auf diese Weise das Bedürfnis befriedigt wird, wenn die Geistlichen einige Zeit vor Abhaltung der Synode ihre Anliegen einsenden müssen. Der Bischof prüft dieselben und scheidet aus, was er nicht verhandelt haben will, und die Vorschläge, welche der Bischof für gut findet, sendet er an die Dekanate zur Beratung. So bleibt auch die Autorität des Bischofs ungeschmälert¹¹⁴.

Reissmann stimmt Lennig zu. Man mache die Sache so, daß „soviel als möglich das menschliche Herz mit berücksichtigt und alles möglichst vermieden werde, wodurch die Geistlichen in ihren Rechten sich verkümmert sehen“¹¹⁵. Blum von Limburg spricht sich schließlich dafür aus, „alle Geistlichen zur Synode einzuladen und kommen zu lassen, wer will und nur dafür zu sorgen, daß die Seelsorge besorgt werde“¹¹⁶. Die abschließenden Ausführungen von München aus Köln fanden bei den Versammelten keine Resonanz, entweder weil die Zeit schon zu weit vorangeschritten oder weil der Domkapitular nicht beim Thema geblieben war.

3. Die dritte Sitzung über die Diözesansynode

Die dritte Beratung über die Diözesansynode ist von zwei Hauptthemen beherrscht. Einerseits geht es um die Gegenstände, die auf den genannten Synoden verhandelt werden sollten, andererseits debattierte man über die Form, in der dieselben durchzuführen seien.

Nach der einführenden Bemerkung Reissmanns, „es sei im allgemeinen nicht Sache der Synode, neue Verordnungen zu machen, sondern die alten einzuschärfen, nur wo es nötig sei, solle man neue Verordnungen machen“, bemerkte Geissel, „es wäre die Frage, ob nicht auch gewisse zeitgemäße Ideen zum Vortrag kommen sollen“¹¹⁷. Das ist für den Bi-

¹¹⁴ Ebd. 399.

¹¹⁵ Ebd. 400.

¹¹⁶ Ebd. 401.

¹¹⁷ Ebd. 402.

schof von Limburg die Gelegenheit, seine Erwartungen an die Diözesansynode vor der Versammlung zu entwickeln:

Was soll also die nächste Aufgabe der Diözesansynode sein? Die Frage ist nicht so schwer zu beantworten, wenn wir bedenken, was vor allem not tut. Es grassiert ein neues Heidentum, namentlich unter den Gebildeten. Diese Behauptung ist nicht zu stark; die pantheistische Lebensanschauung ist weit verbreitet. Das hat seinen Grund darin, daß die göttlichen Wahrheiten zu wenig ins Leben getreten sind, namentlich auch bei denen, die das Salz der Erde sein sollen. Viele leben im Unglauben, und auch manche Priester stehen nicht mehr auf dem kirchlichen Boden. Nur wenn diese, die das Leben Jesu an sich darstellen sollen, vom Geiste des Christentums durchdrungen werden, ist eine Besserung der Verhältnisse möglich. Die Welt ist voll Selbstsucht; die Priester sollen sie retten durch die heilige Liebe. Aber manche Priester sind von der Heiligkeit ihres Standes herabgesunken und Gegenstand des Ärgernisses geworden. Ihr Wandel steht im Widerspruch mit dem, was sie lehren. Die Welt bedarf zur Lösung der sozialen Fragen der Wohltätigkeit. Der Geist des Christentums muß wieder herrschend werden. Aber wie soll da geholfen werden durch weltstüchtige, habstüchtige Priester? Die erste, vorzüglichste Aufgabe der Diözesansynode ist eine Reformation des Klerus. Was wir ohne das immer tun mögen, es reicht nicht zu, wenn die Priester nicht vorangehen¹¹⁸.

Förster stimmt dem voll zu, nämlich daß, „die Hebung des inneren, geistlichen Lebens der Priester als Zweck der Synode an die Spitze zu stellen sei“ und macht konkrete Vorschläge, wie dieses Ziel verwirklicht werden könne: „Namentlich wäre zu dringen auf geistliche Exerzitien, öftere Beicht der Priester . . . Auch das Feld der Aszese müßte mehr angebaut werden. Es könnte z. B. bestimmt werden, daß alle Teilnehmer an der Synode durch dreitägige Exerzitien sich vorzubereiten hätten. Wenn so das Materielle zurückgedrängt wird, wenn alle eingeladen werden, jeder vorher Exerzitien macht, so würde vielen unwillkommenen Gästen vorgebeugt“¹¹⁹.

Als weiterer Gegenstand der Diözesansynoden wurde neben der Reform des Klerus die Aufstellung der *iudices* und *examinatores synodales* genannt. Dieser Punkt erwies sich als eng mit einem anderen zusammenhängend, nämlich der Frage, ob die Synode in der alten Form oder einer neuen durchzuführen sei. Einige Teilnehmer hielten die Aufstellung von *iudices* und *examinatores synodales* für „Grundpfeiler synodaler Tätigkeit“, andere glaubten darauf verzichten zu können. Um in dieser Frage Gewißheit zu bekommen, wurde vorgeschlagen, sich nach Rom zu wenden. Dagegen aber wandten andere ein, dies verzögere zu sehr die Abhaltung der Diözesansynode. „Man würde sagen, daß dieses nur ein Vorwand wäre, um die Diözesansynode zu vermeiden“, gab Förster zu bedenken¹²⁰. Während Reisach ein besonderes Problem in der Aufstellung der *iudices synodales* sieht, hat Geissel Besorgnisse hinsichtlich der *examinatores*: „Das Schwerste sind noch die Examinatoren. Verkommene Geistliche können nur Geistliche ihrer Richtung nehmen, und so etwas kann möglichenfalls vorkommen“¹²¹.

¹¹⁸ Ebd. 403.

¹¹⁹ Ebd. 404.

¹²⁰ Ebd. 408.

¹²¹ Ebd. 409.

Zur Frage, ob die Diözesansynoden in der alten oder einer neuen Form durchgeführt werden sollten, leistete den entscheidenden Diskussionsbeitrag wiederum Hofstätter. Nach den vorausgehenden Interventionen dieses Prälaten überrascht es vielleicht nicht mehr, daß er auch hier sehr prinzipiell argumentiert:

Wir haben schon viele Schwierigkeiten in betreff der Diözesansynoden gehört. Und ich bemerke, ich bin der Ansicht, daß, wenn man Diözesansynoden einführen soll, die Rechtsnormen, die in den Schriftstellern verzeichnet sind, keine so bindende Kraft haben, wie manche anzunehmen scheinen. Diese Gesetze stammen aus ganz anderen Zeiten und ihre Anwendung ist zum Teil unmöglich. Streng an die Form kann man sich unmöglich halten. Was über diese Synoden bestimmt ist, ist nicht der Art, daß nicht Veränderungen eintreten könnten. Der Buchstabe bindet uns nicht. Wir haben Beispiele ähnlicher Art aus der Kirchengeschichte. Wir können z. B. keinen kanonischen Prozeß nach den alten Formen streng durchführen. So müssen wir auch hier den Umständen gemäß Modifikationen eintreten lassen, sonst würden wir ein ganz unzeitgemäßes und starres Institut erhalten, welches nur den Gegenstand von Streit abgeben würde¹²².

Und wieder wird deutlich, was Hofstätter ermöglicht, sich so leicht über die alten Formen hinwegzusetzen. Es ist seine „absolutistische“ Konzeption des Bischofsamtes:

Was über die Diözesansynode formell bestimmt ist, ist nur ein Ausfluß der bischöflichen Jurisdiktion und kann und muß geändert werden. Es gilt nur den Zweck zu erreichen. Findet der Bischof die Synode zeitgemäß, wie wird er dann am besten dem Geiste der Kirche entsprechen? Die leitenden Normen dürften ungefähr diese sein, daß sie nicht als legislativer Akt von unten ausgehen, sondern von oben aus, daß sie also nur ein *votum consultativum*, nicht ein *votum decisivum* haben. Ich bin daher der Ansicht . . . daß wir, wenn wir nicht eine tote Formel mehr haben wollen, die geistigen Momente und vorliegenden Bedürfnisse voranstellen. Auch muß das Verfahren möglichst vereinfacht werden, wie alles mit Recht nach Vereinfachung strebt. Die alte Form wäre ein Anachronismus . . . Ich meine also, wir sollen uns nicht in bedenkliche, unzeitgemäße Formeln verwickeln, sondern auf den Geist hinstreben, unbeschadet der aus dem Wesen der Kirche fließenden unwandelbaren Prinzipien. Dann werden wir nach Inhalt und Form fortschreiten. Nur in solcher Weise halte ich Diözesansynoden für gut, sonst entsprechen wir nur der Form und der Zweck selbst leidet darunter¹²³.

Hofstätters Intervention verfehlte nicht ihre Wirkung auf die Versammlung. Reissmann konstatiert:

Durch die Bemerkungen von Bischof Hofstätter ist die Debatte in ein anderes und günstigeres Stadium getreten. Heute früh haben wir uns um den Buchstaben des Gesetzes herumgestritten. Es ließe sich noch an manchem Beispiel zeigen, daß das alte Synodalrecht nicht gut zu vollziehen ist . . . Also in der früheren alten Weise kann die Sache nicht mehr durchgeführt werden. Vieles ist unanwendbar. Unser Referat ist zwar noch von dem Grundsatz ausgegangen, daß man sich möglichst an das alte Recht anschließen sollte und soviel als möglich auch die Formen festhalten sollte. Die Debatten aber haben ein anderes gelehrt. Es würde der leichtere Weg sein, wenn wir an dem Geiste festhalten und über das Formale weggehen¹²⁴.

Geissel faßt als Ergebnis der Sitzung hinsichtlich der Form der Diözesansynode zusammen: „Es sind drei Ansichten aufgestellt worden: 1. es sollten die Diözesansynoden genau auch in der Form nach den desfallsigen Bestimmungen des Tridentinums gehalten werden, 2. sie sollten im

¹²² Ebd. 403–404.¹²³ Ebd. 404.¹²⁴ Ebd. 406.

Geiste der tridentinischen Bestimmungen gehalten werden, 3. es sollten Änderungen gemacht, aber von Rom die Approbation derselben eingeholt werden“¹²⁵.

4. Die vierte Sitzung über die Diözesansynode

Die vierte Sitzung bringt als wichtigstes Ergebnis die formellen Beschlüsse der Beratung. Eigentlich neue Themen werden keine mehr angeschnitten. Die Debatte über die Beibehaltung oder Modifizierung der Form der Synode wird fortgesetzt und die schwierige Frage des Modus der Berufung wiederaufgegriffen.

Was zunächst die Formfrage angeht, so melden sich die beiden Kölner Prälaten Baudri und München zu Wort, um eine Lanze für die Einhaltung der alten Formen einzulegen. Baudri gibt zu bedenken, „die Form biete Schutz gegen Neuerungen, diene zur Aufrechterhaltung der gehörigen Schranken, durch die Formen werde die Ordnung und Würde solcher Versammlungen aufrecht erhalten und die Redelust eingeschränkt. Das sei jetzt sehr notwendig ... Das kirchliche Leben belebe sich überhaupt in alten Formen, denen der Geist des Christentums stets neues Leben einhauche. Er glaube daher, die Diözesansynoden selbst sind ganz in den alten Formen zu halten ...“¹²⁶. In das gleiche Horn stößt München; aber die beiden Kölner fanden kein Echo in der Versammlung. Nach einer Abschweifung vom eigentlichen Thema der Sitzung lenkt Geissel die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Frage, die er persönlich für die schwierigste hält, nämlich die Berufung der teilnehmenden Kleriker: „Wir müssen im reinen darüber sein, wer berufen werden muß und berufen zu werden ein Recht hat. Steht dieser Punkt nicht fest, so wird sich jeder Malcontente über den Legitimationspunkt auslassen. Die Synoden müssen entweder strikte in der rechten Form gehalten werden oder gar nicht“¹²⁷. Aus der Fortsetzung seines Beitrages wird deutlich, daß die beiden Kölner Domherren mit ihrem Plädoyer gegen eine neue Form der Diözesansynode ihrem Oberhirten Schützenhilfe gegeben hatten; denn Geissel fährt fort: „Eine Neugestaltung¹²⁸ halte ich für unzulässig. Die Seele ist zwar das lebendigmachende Element, aber die Seele lebt im Körper; er ist ihr Organ.“ Wo Geissel der Schuh drückt, wird durch eine Streichung deutlich, die die Editoren der *Collectio Lacensis* vorgenommen haben. Dort fehlt der Satz, den Vering bringt: „Die Quinquennalien fallen weg, wenn die Diözesansynoden wieder ins Leben treten“¹²⁹. Zu den Quinquennalien aber gehört die Erlaubnis, die *examinatores* der Be-

¹²⁵ Ebd. 410.

¹²⁶ Ebd. 412.

¹²⁷ Ebd. 416.

¹²⁸ In der Textversion der *Collectio Lacensis* ist ein abschwächendes „willkürliche“ zu „Neugestaltung“ ergänzt, vgl. ADSCR 5, 1082 d.

¹²⁹ *Vering* 417; vgl. ADSCR 5, 1083 a.

werber für das Pfarramt nicht durch die Diözesansynode bestätigen lassen zu müssen. Gerade was die Bewerbung für das Pfarramt angeht, so besteht im Kölner Klerus große Unzufriedenheit¹³⁰. Wir verstehen, daß Geissel nicht auf schnellstmögliche Abhaltung der Diözesansynoden drängt. Deswegen wohl sein Vorschlag statt Diözesansynoden zunächst Diözesankonferenzen zu halten¹³¹.

Man hat den Eindruck, daß mit dieser Intervention Geissels der kritischste Punkt der Beratung über die Diözesansynode erreicht ist. Die Mehrheit der Versammlung scheint die Diözesansynode für möglichst bald zu wünschen. Da ihre Abhaltung in der alten Form nach Hofstätters letztem Beitrag, der einen Stimmungsumschwung verursacht hat, nicht mehr garantiert ist, gilt es jetzt, Zeit zu gewinnen. Die Abhaltung der Diözesansynode ist von der Erfüllung von Bedingungen abhängig zu machen. Geissel nennt hier eine erste Bedingung: zuerst sind Synodalkonferenzen zu halten. Später wird er einen weiteren Vorschlag machen: die Provinzialkonzilien müssen vorausgehen. Daß die Situation kritisch ist, ist daran zu erkennen, daß Döllinger noch einmal das Wort ergreift, um sehr entschieden für die sofortige Einführung der Diözesansynoden zu plädieren. Er knüpft bezeichnenderweise an den Punkt an, den Geissel als „Hauptschwierigkeit“ bezeichnet hatte, die Berufung des Diözesanklerus:

Die Schwierigkeit der Berufung ist doch nicht zu groß. Das Bedenkliche wäre nur, positiv einen Teil des Klerus auszuschließen. Wenn aber mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit, alle zu berufen, eine Beschränkung eintritt, warum soll man nicht einen Teil des Klerus durch Wahl zusammenrufen? So geschah es auch beim Konzil von Konstanz. Alle wurden berufen, aber in den Metropolitansprengeln fanden Wahlen statt. Das Prinzip der Wahl besteht also schon in der Kirche. Warum soll dasselbe nicht auch hier angewandt werden? Die Schranken und Bedenken für den Bischof sind doch nur wenige, und durch diese Formen soll der Bischof sich nicht einschüchtern lassen. Man hat Furcht, daß die Vorstellung von einer Repräsentation durch die Deputierten sich geltend machen würde und daß schlechte Wahlen geschehen könnten. Aber auch hier ist der Bischof durch das gemeine Kirchenrecht nicht gebunden. Der bindenden Statuten über die Synode gibt es sehr wenige, und es bleibt dem Bischof ein sehr weites Gebiet. In allem, was nicht *iuris communis* ist, kann die Freiheit des Bischofs, die ihm nötig scheinenden Anordnungen selbst zu treffen, nicht beschränkt werden, und Geistliche, die das tun wollten, handelten ungesetzlich. Daß ein Teil des Klerus sich auf solche Formfragen werfen würde, wäre möglich; indessen werden Machinationen durch die Autorität der vereinten Bischöfe niedergeschlagen werden. Was das Prinzip der Wahl betrifft, so hat es nur teilweise zur Anwendung zu kommen. Der ganze amovible Hilfsklerus hat auch ein Recht zur Anteilnahme, aber diese Geistlichen können nicht wählen, sie sind keine Korporation. Hier kann der Bischof selbst die Auswahl der zu Berufenden treffen. Dagegen bei dem Pfarrklerus sollte eine Wahl nach Dekanaten stattfinden. Der Bischof kann aber auch da wieder Einfluß üben und die Grenzen festsetzen¹³².

¹³⁰ In der Kölner Adresse der 370 vom 3. Mai war die Wiedereinführung der *examinatores synodales* gemäß den Bestimmungen des Konzils von Trient vorgeschlagen worden; vgl. *Schrörs* 106, 66 und 95.

¹³¹ *Vering* 417.

¹³² *Ebd.* 417.

Döllinger schließt seine wichtige Intervention mit einem entschiedenen Appell an die Versammelten, sich für die baldige Abhaltung von Diözesansynoden einzusetzen:

Und sollten einzelne Übelstände eintreten, so sind diese nicht zu vergleichen mit den Vorteilen. Das Begehren von Diözesansynoden ist so vielfach, daß demselben Rechnung getragen werden muß. Es sind auch wirkliche Übelstände da, die durch das bisher in der Kirche herrschend gewesene papierne bürokratische Regiment nicht abzustellen sind. Ich halte die Nachteile, die aus einem längeren Hinausschieben oder gänzlichen Unterbleiben der Diözesansynoden entstehen würden, für groß. So sehr die Berufung nach Rom in schwierigen Fällen gerechtfertigt ist, so halte ich hier den Rekurs nach Rom nicht für nötig. Die Bischöfe müßten am besten wissen, was Not tut, besser als in Rom. Die Synoden brauchen auch nicht überall ganz gleichförmig zu sein. Die Diözesen sind ja sehr verschieden.

Döllingers Rede hat die Versammlung offensichtlich beeindruckt, selbst Geissel kann nicht umhin, ausdrücklich zuzustimmen¹³³. Es schließt sich eine kurze Debatte über die Zuziehung der Kapläne zur Diözesansynode an, auch hier hat Döllinger das letzte Wort:

Die Hilfspriester haben doch alle das Bewußtsein einer kirchlich noch ganz abhängigen, unselbständigen Stellung, das Gefühl der Abhängigkeit von dem Pfarrer. Werden daher einzelne derselben vom Bischofe zur Synode berufen, so werden sie sich sehr geehrt fühlen. In den meisten Diözesen ist der junge Klerus gut und man hätte keine unziemlichen Präntentionen, z. B. daß er eine Korporation bilden wollte, von demselben zu fürchten. Er würde sich im Gegenteil eng an den Bischof schließen¹³⁴.

Die folgende Diskussion über den Wahlmodus für die Diözesansynoden sieht Lennig von grundsätzlichem Mißtrauen gegenüber dem Diözesanklerus bestimmt: „Es scheint, man hegt ein Mißtrauen gegen den Klerus, er werde hinter Formen sich stecken. Ich glaube das Gegenteil, besonders in dieser Zeit der Gefahr. Der Klerus wird sich vielmehr um seinen Bischof scharen. Mancher junge Kleriker hat sich aus Furcht etwas liberal geäußert. Diese Furcht wird schwinden, wenn die Synoden er stehen, und die katholische Einheit und Gesinnung dadurch manifestiert wird“¹³⁵.

Lennigs positive Einschätzung des Klerus wird offensichtlich nicht von allen Teilnehmern der Beratung geteilt. Um Zeit zu gewinnen, schlagen sie vor, den Diözesansynoden Synodalkonferenzen vorzuschalten. In diesem Sinne melden sich Lüpke und Geissel zu Wort. Als Lennig widerspricht, er könne „keinen rechten Unterschied zwischen Synodalkonferenzen und Synoden“ sehen, antwortet Geissel bezeichnenderweise: „Der ist groß. Auf den Synodalkonferenzen kann der Bischof verhandeln und ohne Resultat die Versammlung fortgehen lassen“¹³⁶. Auch in dieser kritischen Situation zeigt sich Förster wieder als ein entschiedener Befürworter der Abhaltung von Diözesansynoden: „Die Konferenzen sind sehr gut, aber sie werden nicht genügen. Wenn daher vor dem Sommer auch keine Synoden abgehalten werden, so sollen wir doch aussprechen, daß sie gehalten werden sollen. Die Konferenzen sollen die Diözesansyn-

¹³³ Ebd. 418.¹³⁴ Ebd. 418.¹³⁵ Ebd. 419.¹³⁶ Ebd. 419.

oden vorbereiten, aber wir müssen letztere bestimmt beschließen, sonst rottet sich der Klerus zusammen und fordert sie“¹³⁷.

Die Fronten sind jetzt ziemlich klar. Es zeigt sich deutlich, wer für und wer gegen die sofortige Abhaltung von Diözesansynoden ist. Zu den Gegnern gehören Reischach und Schwarzenberg, wohl auch Geissel, zu den Befürwortern die Bischöfe von Speyer und Limburg¹³⁸. Neue Argumente werden nicht mehr vorgelegt. Bevor Fessler die von ihm und Lennig verfaßten Anträge für die Endabstimmung vorliest, ergreift Döllinger noch einmal das Wort, um entschieden für Diözesansynoden und gegen Synodalkonferenzen als Ersatz derselben zu plädieren:

Auf den Konferenzen hat der Bischof nicht die legale Stellung und Kraft wie auf der Synode, und die Konferenzen sind gefährlicher und haben auch vielfach einen üblen Klang, als leere Formen. Mit der Ankündigung von Konferenzen wird gar nichts gut gemacht. Das Wort Synode hat einen ganz anderen Klang. Man steuere also offen und klar, wie es sich für solche Versammlungen, wie die unsrige geziemt, auf die Synoden los und gebe wenigstens die bestimmte Erklärung, daß sie kommen sollen. Durch die Dazwischenschiebung von Konferenzen wird nichts gewonnen¹³⁹.

Nach der Verlesung der Anträge werden noch eine Reihe Änderungswünsche vorgetragen¹⁴⁰. Die dann einstimmig gefaßten Beschlüsse bezüglich der Diözesansynoden lauten:

1. Die in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe werden, in Erwägung der gegenwärtigen Verhältnisse, die Diözesansynoden nach Vorschrift des Konziliums von Trient (Sess. 24, c. 2 de ref.), die bisher nicht eingehalten werden konnte, mit sorgfältiger Rücksicht auf das Beste der einzelnen Diözesen sobald als möglich, nach gehöriger Vorbereitung und in kanonischer Form abhalten.

2. Der Zweck der Diözesansynoden ist, den Geist der Frömmigkeit und Gottesfurcht im Klerus und Volk neu zu beleben, die etwa verfallene Kirchengesetze wieder herzustellen, zu dem Ende heilsame Gesetze, sowohl zur Abschaffung von Mißbräuchen als auch zur Hebung des christlichen Lebens, entweder, so solche schon vorhanden waren, zu erneuern, oder, wo die Verhältnisse es notwendig machen, neue zu erlassen, ferner den Klerus auf die zweckmäßigste Art über wichtige, zeitgemäße Gegenstände und schwierige Verhältnisse des priesterlichen und seelsorglichen Amtes zu belehren, endlich päpstliche Konstitutionen und Beschlüsse der National- und Provinzialkonzilien bekannt zu machen.

3. Kraft der Verfassung der katholischen Kirche steht auf der Diözesansynode dem Bischofe allein das Recht der Entscheidung zu.

4. (Die Abfassung des Beschlusses über die Berufung der Priester wurde für die nächste Sitzung vorbehalten).

5. Jeder der hier versammelten Erzbischöfe und Bischöfe wird, sobald er eine Diözesansynode abzuhalten in der Lage ist, die von ihm beobachtete Art und Weise der Abhaltung, sowie deren Ergebnisse allen übrigen hier versammelten Erzbischöfen und Bischöfen mitteilen. Die Bischöfe werden dies durch ihre Metropolen tun. (Der letzte Beschluß ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt)¹⁴¹.

¹³⁷ Ebd. 419.

¹³⁸ Blum warnt davor, sich bei der Ankündigung der Diözesansynode eines „verfänglichen Ausdrucks“ zu bedienen. Im übrigen berichtet er, daß er schon eine Synodalkonferenz gehalten habe. Er „rechne diesen Tag zu den erfreulichsten seines Lebens.“ Ebd. 420.

¹³⁹ Ebd. 420.

¹⁴⁰ Ebd. 421–424.

¹⁴¹ Ebd. 421.

5. Die fünfte Sitzung über die Diözesansynode

Die 25. Sitzung vom 8. November befaßte sich nur noch am Anfang mit der Diözesansynode, um sich dann in ihrem weiteren Verlauf anderen Gegenständen zu widmen. Die Beratung beginnt damit, daß Fessler eine Neuformulierung des am Vortag ausgesetzten Beschlusses über die Berufung der Priester vorlegt. Der Beschlußvorschlag wurde in der jetzt vorliegenden Form einstimmig angenommen; er lautet: „Die Berufung aller, welche auf der Synode zu erscheinen haben, zu dieser Synode, geschieht durch den Bischof so, daß dieser hierbei zugleich die ihm durch seine Pflicht gebotene Rücksicht auf die Seelsorgs- und anderen geistlichen Bedürfnisse seiner Diözese zu nehmen hat“¹⁴².

Vor der Endabstimmung dieses 4. Beschlusses hatte es noch einmal eine heftige Debatte mit zahlreichen Änderungsvorschlägen gegeben, die z. T. von der Furcht diktiert waren, die Diözesansynode könne bei falscher Zusammensetzung den Bischof in eine „unangenehme“ Lage bringen¹⁴³.

Wie zäh Geissel an einer Verhinderung oder zumindest Verzögerung der Diözesansynoden festhielt, tritt jetzt klar zutage. Er unternimmt nämlich nach der Verabschiedung der Beschlüsse über die Abhaltung der Diözesansynoden „sobald als möglich“ noch einen letzten Versuch, dieselben zu verzögern. Nachdem es ihm nicht gelungen ist, die Versammlung auf die Vorschaltung von Diözesankonferenzen festzulegen, schlägt er jetzt vor, den Diözesansynoden Provinzialkonzilien vorausgehen zu lassen¹⁴⁴. Sein Antrag wurde deutlich von Hofstätter unterstützt, der nochmals unterstreicht, daß „in der Kirche alle Gewalt und Konstruktion von oben“ ausgeht¹⁴⁵. Aber Geissel scheint den Eindruck zu haben, daß er die Mehrheit nicht auf seine Seite zu bringen vermag. Deshalb stimmt er schließlich Fessler zu, der die Reihenfolge der Synoden nicht für eine Frage des zugrunde liegenden kirchlichen oder demokratischen Prinzips, sondern der bloßen Zweckmäßigkeit hält: „Es ist nicht gerade nötig, daß die Provinzialsynoden vorangehen. Man sage daher ganz einfach: auch die Provinzialsynoden wollen die Bischöfe wieder herstellen“¹⁴⁶. So wurde denn als 6. Beschluß folgender Satz mit einer Gegenstimme, die des Bischofs Dittrich von Dresden, verabschiedet:

¹⁴² Ebd. 425.

¹⁴³ Ebd. 425.

¹⁴⁴ Ebd. 425: „Mir ist ein Bedenken gekommen. Ich habe in meinem Programm gesagt, man möge Diözesansynoden einführen, aber von oben nach unten. So bringt es der kirchliche Organismus mit sich. Unsere Versammlung mag ein Surrogat einer Nationalversammlung sein. Es fehlt aber das Mittelglied. Nachdem wir daher die Wiedererweckung der Diözesansynoden beschlossen haben, erscheint es notwendig, auch die Provinzialsynoden wieder zu erneuern ... Es müßten die Diözesansynoden, um ihrem Zweck zu entsprechen, mit den Provinzialsynoden in Zusammenhang stehen und letztere den ersteren vorausgehen, weil nach katholischem Prinzip die Gewalt von oben nach unten herabgeht.“

¹⁴⁵ Ebd. 426.

¹⁴⁶ Ebd. 427.

Ebenso werden die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe die vom Konzil von Trient (Sess. 24, c. 2 de ref.) vorgeschriebenen Provinzialsynoden nach Möglichkeit abhalten.

In ihrem Brief an den „gesamten hochwürdigen Klerus“ ihrer Diözesen kündigen die in Würzburg versammelten Bischöfe dann die baldige Abhaltung von Diözesansynoden an¹⁴⁷.

III. Ergebnis der Beratungen und Gesamteindruck

Was sind nun die konkreten Ergebnisse der gefaßten Beschlüsse? Kam es wirklich zur Abhaltung von Diözesansynoden? In welchen deutschen Diözesen tatsächlich Vorbereitungen für die Abhaltung von Diözesansynoden getroffen wurden, bedürfte einer genaueren Untersuchung. Sicher wissen wir darum, daß der Passauer Bischof Hofstätter für den 4., 5. und 6. Oktober 1849 durch ein Hirten Schreiben vom 6. Juni des gleichen Jahres eine Diözesansynode einberufen hat¹⁴⁸. Der Klerus wurde zur Vorbereitung der Synode aufgefordert, Anträge zu diskutieren und einzusenden, und derselbe kam dieser Aufforderung, wie es scheint, auch nach¹⁴⁹. Mit Datum vom 25. Februar 1849 berief auch der Regensburger Bischof Riedel seinen Klerus zu einer Synode zusammen. Entsprechende Anträge sollten bis Ostern eingeschickt werden. Sie gingen dem Bischof in solcher Anzahl zu, daß ihre Bearbeitung eine Verschiebung der Synode bis Ende August nötig machte¹⁵⁰. Auch in München, Freiburg und Trier gab es Pläne für eine Diözesansynode¹⁵¹.

Aber man hatte die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Pius IX. war mit der Abhaltung von Diözesansynoden nicht einverstanden und ließ es die deutschen Bischöfe in einem Breve vom 17. Mai 1849 wissen. Solche Synoden seien zum jetzigen Zeitpunkt angesichts der antibischöflichen Tendenzen eines Teils des Klerus zu gefährlich. Auch sei ein Wiederaufleben des Hermesianismus zu befürchten. Viel ratsamer sei es statt ihrer Provinzialsynoden abzuhalten¹⁵².

¹⁴⁷ ADSCR 5, 1141: „... und wie wir selbst in Provinzialsynoden zusammenzutreten denken, so freuen wir uns, euch, geliebte Brüder, bald in größerer Anzahl um uns zu versammeln, um, wie hier von uns beschlossen worden ist, in der Bestellung der alten von der Kirche angeordneten Diözesansynoden das heilige Band zwischen den Bischöfen und den Priestern noch fester und inniger zu knüpfen, die an vielen Orten gelockerte Kirchenzucht wieder herzustellen und in gemeinsamen Gebeten und Beratungen uns dafür zu stärken, daß wir unser erstes und schweres Tagwerk in dieser Zeit also vollenden, wie es die Ehre Gottes und das Heil der Brüder fordern“.

¹⁴⁸ Auszüge aus dem Einberufungsschreiben bei *Zacher* 184–185.

¹⁴⁹ Ebd. 185.

¹⁵⁰ Vgl. *Doeberl* 133–134.

¹⁵¹ Ebd. 134; *V.M. Sattler*, Die Diözesansynode, Regensburg 1849, 59; *A. Binterim*, Wie können Diözesansynoden durch andere kanonische Mittel ersetzt werden?, Düsseldorf 1850, 63.

¹⁵² ADSCR 5,995: *Iam vero quod attinet ad dioecesanarum synodos cogendas ... tanta quidem ... prudentia polletis, ut per vos ipse videatis, ea esse peculiaria in pluribus istarum dioecesium locis adiuncta, ut prudenter timendum sit, ne eiusmodi synodorum convocatio (non)*

Die oben genannten Bischöfe fügten sich. Hofstätter teilt seinem Klerus mit, die anberaumte Synode könne nicht gehalten werden. „Durch unsere Unterwürfigkeit unter den Willen des Heiligen Vaters erfüllen wir die heilige Pflicht des Gehorsams, durch welchen wir in unerschütterlicher Treue dem Oberhaupt der katholischen Kirche verbunden sind“¹⁵³. Dem einen oder andern Teilnehmer ist der Gehorsam gegenüber dem Papst in der Frage der Abhaltung von Diözesansynoden sicher nicht sonderlich schwer gefallen. Im Gegenteil, wir dürfen davon ausgehen, daß Männer wie Geissel und Reisach auf eine entsprechende römische Entscheidung hingearbeitet haben.

Das Breve Pius' IX. zeigte übrigens Wirkung bis zum Ende des Jahrhunderts. Nur eine einzige Diözesansynode im strikten Sinn des Wortes scheint¹⁵⁴ in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stattgefunden zu haben, nämlich 1867 in Paderborn¹⁵⁵. In Breslau feierte der neue Fürstbischof Heinrich Förster 1854, 1856 und 1859 Diözesankonferenzen¹⁵⁶, die von 150 bzw. 200 Geistlichen besucht waren. Der spätere erste altkatholische Bischof und damalige Theologieprofessor in Breslau Joseph Hubert Reinkens schildert die erste dieser Konferenzen mit großer Begeisterung¹⁵⁷. Offensichtlich machte man bei der genannten Versamm-

possit absque periculo haberi. Vobis enim apprime notum est, nonnullos e clero reperiri, qui in hoc potissimum temporum motu et asperitate novis pravisque rebus faventes ac sacrorum antistitum potestatem minuere et ecclesiasticam disciplinam subvertere ac solutiorem vivendi rationem inducere cupientes, dioecesanis synodos avidissime expetunt, quo vel perniciosas Hermesii aliasque pestiferas doctrinas instaurant, vel gravia excident discidia vel exitiosas rei sacrae novitates insinuent et foveant. Den Bischöfen sei nicht unbekannt, fährt Pius IX. fort, daß es in Deutschland immer noch Anhänger der von *Auctorem fidei* verurteilten Lehre der Synode von Pistoia gebe, nach der die Priester auf den Diözesansynoden nicht nur beratende, sondern entscheidende Stimme haben ... Synodos ipsas ea sane mente iamdiu summo-pere exoptant, ut cuiusque proprii antistitis auctoritate depressa sibi facilius viam muniant, ad sacrae hierarchiae iura convellenda et sacri caelibatus legem dissolvendam ...

¹⁵³ Zitiert bei *Zacher* 187.

¹⁵⁴ So wenigstens *F. Schulte*, Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, Stuttgart 1880, 91, und, wohl im Anschluß an ihn, *P. Hinschius*, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland, III, Berlin 1883, 601.

¹⁵⁵ Vgl. die Akten in AkathKr 20 (1868) 93–118 und 353–430. – Vgl. die kritische Stellungnahme zu dieser Paderborner Synode von *J. Kolkmann*, Die Diözesansynode vom 8., 9. und 10. Oktober 1867. Zur Beleuchtung des Kirchenregiments in der Diözese Paderborn unter dem Bischof Dr. Konrad Martin, Münster 1868.

¹⁵⁶ Vgl. K. Engelbert, (Hrg.), Geschichte des Breslauer Domkapitels im Rahmen der Diözesangeschichte vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, Hildesheim 1964, 98–99.

¹⁵⁷ Vgl. Brief vom 29. Sept. 1854, in: Joseph Hubert Reinkens. Briefe seinen Bruder Wilhelm (1840–1873), hrg. von H. J. Sieben, Köln/Wien 1979, 620–621: „Eine große Tatsache, ein erhabenes Schauspiel haben wir erlebt. Wenn, was hier geschehen, in Deutschland hinlänglich bekannt wird, muß es für den deutschen Episkopat die moralische Nötigung zur Zelebration der Diözesansynoden erzeugen. Das Ansehen unseres vielgeliebten Fürstbischofs ist dermaßen gestiegen, daß die Verehrung über die Maßen ist. Es waren alle einig: durch seinen Mund redet der Heilige Geist. Auf alle Fragen von beinahe anderthalbundert Priestern augenblicklich die überzeugendste Antwort in der herrlichsten Form. Alle hingen an seinem Munde, drängten sich an sein Herz, das freudig wallende im hl. Eifer für die Kirche und in unbegrenzter Liebe für den Klerus, für die Priester, die „seine Augen, sein Mund,

lung keinen sehr großen Unterschied zwischen einer Diözesansynode und einer Diözesankonferenz. Reinkens jedenfalls schreibt: „Wenn das Kind auch anders heißt, es bleibt doch dasselbe. Sage ich hier Diözesankonferenz oder -synode, was ändert's an der Sache? Einige Priester mehr oder weniger, die Promulgationen vor oder nach der Versammlung, was verschlägt's?“¹⁵⁸

Welchen Gesamteindruck gewinnt man nun von den Beratungen der Würzburger Bischofskonferenz über die Diözesansynode? Blickt man von der Höhe des Zweiten Vatikanischen Konzils auf die Würzburger Beratungen über die Diözesansynode herab, so springt zunächst das Manko, das was fehlt, in die Augen: es fehlen – zumindest auf einen ersten schnellen Blick – die uns geläufigen Begriffe und Vorstellungen, mit denen seit dem letztgenannten Konzil das Verhältnis des Bischofs zu seinem Klerus umschrieben wird. Als theologische, ekklesiologische Kategorien werden sie noch nicht einmal von den Befürwortern der Diözesansynoden ins Spiel gebracht, ganz zu schweigen von ihren Gegnern! Aber es sind doch andererseits, zumindest auf der Ebene der Psychologie Töne zu hören, die in die Richtung der vom Zweiten Vatikanum wieder entdeckten *Communio-Ekklesiologie* gehen. Wir spielen hier auf die von Lennig aus Mainz genannten „Bedürfnisse des menschlichen Herzens“ an. Sehr auffallend und bezeichnend für den Geist (und die Ekklesiologie!) der Versammlung ist, weiter, daß die Frage der Laienteilnahme nicht einmal andiskutiert wurde. Lediglich Reisch erwählt sie en passant, ohne daß irgend jemand näher darauf eingeht. Dies ist um so erstaunlicher, als die Teilnahme von Laien an der Diözesansynode doch zumindest in der Erzdiözese Freiburg offen gefordert wurde. In der sich anschließenden Theologenkontroverse über die Diözesansynode, auf die wir anderswo näher eingehen werden, ist die Teilnahme von Laien an den Synoden durchaus ein Gegenstand der Auseinandersetzung. Insgesamt hat man den Eindruck, daß die Abhaltung von Diözesansynoden von der Mehrheit der Versammlung eher als eine lästige Konzession an den Zeitgeist betrachtet wird, eben als eine Maßregel, die man ergreift, um Schlimmeres zu verhüten, nämlich eine Art Rebellion des Klerus, denn als eine dem Wesen der Kirche entsprechende, aus ihrem Selbstverständnis sich notwendig ergebende Sache. Selbst diejenigen, die sich entschieden für die sofortige Abhaltung von Diözesansynoden einsetzen, sind nicht in der Lage, einleuchtende theologische Argumente dafür vorzulegen. Sie argumentieren, sofern sie überhaupt Gründe für ihre Forderung vorlegen, eher von der Weisheit der Kirche her, die eben in der Vergan-

seine Arme, seine Füße seien. Auch die kältesten, unempfindlichsten Gemüter wären ergriffen und gerührt worden. Wenn noch ein Vorurteil gegen den Bischof im Klerus gewesen ... so ist's sicherlich verschwunden.“ In diesem Stil geht es noch einige Zeit weiter in dem Bericht! Vgl. ebd. 735, 905.

¹⁵⁸ Brief vom 22. September 1854, a. a. O. 618.

genheit diese Einrichtung geschaffen hat und die deshalb wohl auch von Nutzen für die gegenwärtige Kirche ist. Davon, daß man von einer grundsätzlichen Bejahung demokratischer Prinzipien her einen Zugang zur Institution der Diözesansynode gehabt hätte, kann in keiner Weise die Rede sein. Das Umgekehrte ist der Fall. Die Reserve gegenüber den Diözesansynoden nährt sich hauptsächlich aus der Abneigung gegenüber den vom Zeitgeist verbreiteten demokratischen Ideen, um den Beratungen der Würzburger Bischofskonferenz über die Diözesansynode gerecht zu werden, ist freilich auch zu beachten, in welcher konkreten Gestalt ihr diese demokratischen Ideen vor Augen standen. Die Vorgänge in der Erzdiözese Freiburg und der dort erhobene Ruf nach der Diözesansynode und den auf ihr zu verwirklichenden radikalen Reformen waren nicht dazu angetan, in der Einführung von mehr Demokratie in der Kirche eine Chance für dieselbe zu sehen.